

Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden  
equipment

Artikel Nr.:

**Anforderungen an alle Produkte**

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3063	<p>Das Flammschutzmittel Bis(pentabromphenyl)ether (Decabromdiphenylether, DecaBDE; CAS-Nr.: 1163-19-5; EG-Nr.: 214-604-9) darf</p> <p>1.) als Stoff selbst weder hergestellt noch in Verkehr gebracht werden,</p> <p>2.) darf weder bei der Produktion verwendet noch in Verkehr gebracht werden:</p> <p>a) als Bestandteil eines anderen Stoffs,</p> <p>b) als Gemisch,</p> <p>c) als Erzeugnis oder als Teil eines Erzeugnisses, in Konzentrationen von <math>\geq 0,1</math> Gew.-%</p> <p>nach dem 02. März 2019.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50671	<p>Verbote und Einschränkungen für persistente organische Schadstoffe sind zu beachten (POP-Verordnung).</p> <p><b>Mitgeltende Unterlagen:</b> RE (EC) No. 850-2004_17-05.pdf VO (EG) Nr. 850-2004_17-05.pdf</p>	VO (EG) Nr. 850/2004	
50795	<p>Bedarfsgegenstände oder Teile davon unter 5 cm (keine Spielzeuge), die von Kindern unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen in den Mund genommen werden könnten dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn der Bleigehalt (in Metall) des betreffenden Erzeugnisses oder der zugänglichen Teile davon 0,05 % oder mehr des Gewichts beträgt.</p> <p>Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 01. Juni 2016 erstmals in Verkehr gebracht wurden.</p> <p>Es sind Ausnahmen (siehe Mitgeltende Unterlage) zu beachten.</p> <p><b>Mitgeltende Unterlagen:</b> RE (EU) No. 2015-628 REACH Lead_15-04 VO (EU) 2015-628 Änderung REACH Blei_15-04</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII i.V.m. VERORDNUNG (EU) 2015/628
50538	<p>Stoffe, Gemische und Erzeugnisse mit einer Quecksilberkonzentration von über 0,01 Gewichtsprozent dürfen ab 10. Okt. 2017 nicht mehr hergestellt bzw. in den Verkehr gebracht werden.</p>	VO (EU) Nr. 848/2012	
50525	<p>Ein verwendungsfertiges Produkt darf mit dem GS-Zeichen gemäß ProdSG versehen werden, wenn das Zeichen von einer GS-Stelle auf Antrag des Herstellers oder seines Bevollmächtigten zuerkannt worden ist.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn das verwendungsfertige Produkt mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die Anforderungen an diese CE-Kennzeichnung mit den Anforderungen an die GS-Kennzeichnung mindestens gleichwertig sind.</p>	ProdSG	§ 20

Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden  
equipment**Anforderungen an alle Produkte**

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50527	Das GS-Zeichen muss entsprechend den Vorgaben des ProdSG gestaltet sein. <b>Mitgeltende Unterlagen:</b> GS- Zeichen_14-04	ProdSG	§ 22 (3)
50517	Produkte dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt werden wenn sie sicher sind. Folgende Punkte sind zur Beurteilung zu berücksichtigen:  - Die Eigenschaft des Produktes einschließlich der Zusammensetzung, der Verpackung, der Anleitung für den Zusammenbau, die Installation, die Wartung und die Gebrauchsdauer; - Die Einwirkung des Produktes auf andere Produkte soweit zu erwarten ist, dass es zusammen mit anderen Produkten verwendet wird; - Die Aufmachung des Produktes, seine Kennzeichnung, die Angaben zur Beseitigung sowie aller sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen; - Die Gruppe von Verwendern, die bei der Verwendung des Produktes stärker gefährdet sind als andere.	ProdSG	§ 3
50518	Die Produktsicherheit eines Produktes ist umfassend zu prüfen. Alle Komponenten eines Produktes, wie:  - Produkt als solches, - Kennzeichnung, - korrekte Gebrauchsanleitung, - ausreichende Warnhinweise, - Information über vorhersehbare Fehlanwendung, - Entsorgungshinweise, - ggf. Informationen für bestimmte Verwendergruppen,  sind zu überprüfen.	ProdSG	§ 3
50519	Hersteller und Einführer (Importeure) haben Vorkehrungen für geeignete Maßnahmen (Marktbeobachtung, Reklamationsauswertung usw.) zu treffen, um Risiken im Zusammenhang mit dem Produkt zu vermeiden. Dies gilt bis hin zu organisatorischen Maßnahmen zur Warnung der Verbraucher und der ggf. notwendigen Rücknahme bzw. den Rückruf.	ProdSG	§ 6
50520	Hersteller und Einführer (Importeure) haben Stichproben durchzuführen, Beschwerden zu prüfen und die Händler über ihre Maßnahmen im Rahmen der Produktsicherung zu informieren.  (Welche Stichproben geboten sind, hängt vom Grad des Risikos ab, das mit den Produkten verbunden ist, und von den Möglichkeiten, das Risiko zu vermeiden.)	ProdSG	§ 6 (3)
50521	Hersteller und Einführer (Importeure) haben die Pflicht, die zuständige Marktüberwachungsbehörde unverzüglich über Sicherheits- und Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit dem von Ihnen in den Verkehr gebrachten Produkt zu informieren. Insbesondere sind die eingeleiteten Maßnahmen darzustellen.	ProdSG	§ 6 (4)

Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden  
equipment**Anforderungen an alle Produkte**

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50522	Die CE-Kennzeichnung muss sichtbar, lesbar und dauerhaft direkt auf dem Produkt oder seinem Typenschild angebracht sein. Dies gilt auch für die Anschrift des Herstellers, Einführers (Importeurs) oder des Markeninhabers. Falls die Art des Produkts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung angebracht, sowie auf den Begleitunterlagen, sofern diese vorgeschrieben sind.  Achtung! Lt. Informationen von Behörden gelten Ausnahmen der direkten Kennzeichnungspflicht des Produktes nicht, wenn diese nur wirtschaftlicher Natur sind. <b>Mitgeltende Unterlagen:</b> LASI Leitlinien zum Produktsicherheitsgesetz_13-04	ProdSG	§7 (3)
50523	Wird die Fertigung (Fertigungskontrolle) des Produktes von einer notifizierten Konformitätsbewertungsstelle geprüft, so ist nach dem CE-Zeichen die Nummer der Stelle anzubringen (z.B. Bauprodukte).	ProdSG	§ 7 (4)
50524	Hinter dem CE-Kennzeichen und der ggf. vorhandenen Nummer kann ein Piktogramm angebracht werden das auf ein besonderes Risiko oder eine besondere Verwendung hinweist.	ProdSG	§ 7 (5)
160071	Es ist verboten, Bedarfsgegenstände unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in Verkehr zu bringen.	LFGB	§33 Abs. 1
103003	Bedarfsgegenstände und Spielwaren mit Flüssigkeiten z. B. in doppelwandigen Gegenständen unterliegen einem Einkaufsverbot.	QS	
50013	Seit 1. Mai 2009 ist es verboten, Produkte mit einem Gehalt von 0,1 mg/kg Dimethylfumarat (DMF) in den Verkehr zu bringen.  Der Stoff wird zur Vorbeugung von Schimmelbildung in beigelegten Beuteln (Silikat) und ggf. auch in Produkten eingesetzt, insbesondere bei Holz, Textilien und Lederwaren.	Entsch 2009/251/EG	Artikel 2, Abs. 1
160070	Bedarfsgegenstände dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie festgesetzten Anforderungen an ihre Herstellung aus der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 nicht entsprechen.	LFGB	§31 Abs.1
5046	Produkte dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Sicherheit und Gesundheit des Verbrauchers und anderer Sachen (Produkte) nicht gefährden. Zudem sind bei Produkten, die anderen Rechtsvorschriften unterliegen, die hierfür vorgegebenen höheren Anforderungen ebenfalls zu erfüllen.	ProdSG	§ 3 (1)
160069	Gegenstände oder Mittel dürfen als Bedarfsgegenstände nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit durch ihre stoffliche Zusammensetzung, z.B. durch giftige Stoffe oder Verunreinigungen, zu schädigen.	LFGB	§30

Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden  
equipment**Anforderungen an alle Produkte**

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5047	<p>Alle Produkte sind eindeutig, dauerhaft und direkt auf dem Produkt zu kennzeichnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mit vollständiger Adresse des Herstellers</li> <li>2. Mit vollständiger Adresse des Importeurs, wenn der Hersteller oder Bevollmächtigte nicht in Deutschland seinen Sitz hat</li> <li>3. Mit vollständiger Adresse des Händlers, wenn er das Produkt selbst importiert.</li> </ol> <p>Ist eine direkte Produktkennzeichnung nicht möglich (technisch), kann diese auch auf der Verpackung angebracht werden (Ausnahmen sind zu beachten).</p> <p>Weiterhin gelten für Produkte im harmonisierten Bereich (ProdSV und weitere) ergänzende Kennzeichnungselemente.</p>	ProdSG	§ 6
5048	Alle Produkte haben die einschlägigen Normen, den Stand der Technik und die Rechtsvorgaben der EU einzuhalten.	ProdSG	§ 4
5351	<p>Produkte, die zwar keine Lebensmittel sind, bei denen jedoch aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ihrer Form,</li> <li>- ihres Geruchs,</li> <li>- ihrer Farbe,</li> <li>- ihres Aussehens,</li> <li>- ihrer Aufmachung,</li> <li>- ihrer Kennzeichnung,</li> <li>- ihres Volumens oder</li> <li>- ihrer Größe</li> </ul> <p>vorhersehbar ist, dass sie von den Verbraucherinnen und Verbrauchern, insbesondere von Kindern, mit Lebensmitteln verwechselt werden und deshalb zum Mund geführt, gelutscht oder geschluckt werden, wodurch insbesondere die Gefahr des Erstickens, der Vergiftung, der Perforation oder des Verschlusses des Verdauungskanals entstehen kann, sind verboten.</p>	LFGB	§ 5, in V. m. § 3, Nr. 10
5049	Gebrauchsanweisungen/Sicherheitsanweisungen sind allen technischen Produkten und Geräten beizulegen. Dies gilt auch für Produkte, die bei falscher Anwendung Gefährdungen für andere Sachen darstellen bzw. die Sicherheit und Gesundheit der Nutzer beeinträchtigen können.	ProdSG	§ 3 (4)

Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden  
equipment**Anforderungen an alle Produkte**

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5050	Gebrauchsanweisungen haben den Nutzer über folgende Sachverhalte zu informieren: 1. Verwendungsart 2. Zusammenbau 3. Installation 4. Wartungshinweise 5. Warnhinweise, insbesondere bei nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch 6. Vermeidung von Fehlanwendungen 7. Besondere Hinweise für Anwendergruppen, die einer größeren Gefahr ausgesetzt sind (Kinder, Schwangere, ältere Personen) 8. Vollständige Adresse des Herstellers bzw. Importeurs 9. Hinweis auf die Aufbewahrung der Gebrauchsanleitung 10. Hinweis auf die gesetzlich vorgeschriebene Entsorgung	ProdSG	§ 4 (2) 3. und 4.
5052	Das GS-Zeichen darf nur dann verwendet werden, wenn eine notifizierte GS-Stelle eine Prüfung durchgeführt und bestätigt hat.	ProdSG	§ 20 (1)
5051	Die CE-Kennzeichnung darf nur dann verwendet werden, wenn diese den einschlägigen Verordnungen unterliegt und die Anforderungen auch eingehalten werden.	ProdSG	§ 7 (1)



Einkaufsbereich: Garten / Terrasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden equipment

**Anforderungen an Produkte, die von REACH betroffen sind**

Artikel Nr.:

Von REACH sind Fertigwaren (Erzeugnisse) betroffen, die vorhersehbar und/oder gewollt chemische Stoffe freisetzen.

Erzeugnis meint ein Produkt, das gewollt einen Stoff abgibt und bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt. Hierzu zählen z. Bsp.: Duftkerzen, Textilien mit Duftabgabe, parfümierte Taschentücher.

Erzeugnisse sind Gegenstände, die bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhalten, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung ihre Funktion bestimmt.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50833	Ab dem 09. 05. 2019 dürfen Scheibenwaschflüssigkeiten und Scheibenfrostschutzmittel, die Methanol in einer Konzentration von 0,6 Gew.-% oder mehr enthalten, nicht mehr an die allgemeine Öffentlichkeit abgegeben werden.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII i.V.m. VO (EU) 2018/589
50395	Die Anforderungen an die Sicherheitsdatenblätter sind entsprechend der VO (EG) 1907/2006 Anhang II zu erfüllen. <b>Mitgeltende Unterlagen:</b> RE (EC) No. 1907-2006_17-05.pdf VO (EG) Nr. 1907-2006_17-05.pd	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang II
50177	Für Erzeugnisse finden Sie die REACH Anforderungen an Produzenten, Importeure und Händler im Leitfaden auf dem REACH- CLP Helpdesk:  <a href="http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Startseite.html">http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Startseite.html</a>	VO (EG) Nr. 1907/2006	
5220	Für alle Fertigwaren (Erzeugnisse), die absichtlich über 1 Tonne chemischer Stoffe freisetzen gilt, dass die Anforderungen von REACH ab 1. Juni 2007 bzw. 1. Juni 2008 eingehalten werden müssen. <b>Mitgeltende Unterlagen:</b> RE (EC) No. 1907-2006_17-05.pdf VO (EG) Nr. 1907-2006_17-05.pd	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art.141
50046	Die Stoff-Beschränkungen und -Verbote des Anhangs XVII, jeweils aktualisierte Fassung, sind zu beachten.  <a href="http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschraenkung/Beschraenkung/Anhang-XVII/Anhang17.html">http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschraenkung/Beschraenkung/Anhang-XVII/Anhang17.html</a>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
5221	Für alle Fertigwaren (Erzeugnisse) die in der EU produziert werden sind die Hersteller zur Einhaltung der Pflichten aus REACH verantwortlich. Dies gilt auch für Eigenmarken.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art.3 Abs.3,4,7,9,11
5222	Hersteller innerhalb der EU, die nach REACH verpflichtet sind, geben nach Registrierung unaufgefordert die Registrierungs-Nummer bekannt. Dies gilt auch für Eigenmarken.	QS	



Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden equipment

**Artikel aus Naturkautschuklatex**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50835	<p>Für Füllstoffe sind die BfR-Empfehlungen einzuhalten.</p> <p>Die vorliegende Empfehlung zu Füllstoffen gilt für folgende Materialien:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kunststoff-Dispersionen gemäß Empfehlung XIV.</li> <li>2. Silicone gemäß Empfehlung XV.</li> <li>3. Bedarfsgegenstände auf Basis von Natur- und Synthekautschuk gemäß Empfehlung XXI.</li> <li>4. Vernetzte Polyurethane als Klebeschichten für Lebensmittelverpackungsmaterialien gemäß Empfehlung XXVIII.</li> <li>5. Lineare Polyurethane für Papierbeschichtungen gemäß Empfehlung XLI.</li> <li>6. Kunstdärme gemäß Empfehlung XLIV.</li> <li>7. Temperaturbeständige Beschichtungssysteme aus Polymeren für Brat-, Koch- und Backgeräte gemäß Empfehlung LI.</li> </ol> <p><b>Mitgeltende Unterlagen:</b>                      BfR LII. Fillers 2017-09-01_18-05                      BfR LII. Füllstoffe 2017-09-01_18-05</p>	BfR-Empfehlung	BfR LII



Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden equipment

**Holz, Erzeugnisse aus Holz, Papier**

Artikel Nr.:

Alle Arten von Holz (Vollholz, Holzfurnier, Holzwerkstoffplatten, wie z.B. Spanplatten) und Papiere / Zellstoffe ausgenommen Bambus- und Recyclingmaterial.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
711	Beschichtete und unbeschichtete Holzwerkstoffe wie Span-, Tischler-, Furnier- oder Faserplatten müssen die Prüfanforderungen für Formaldehyd der ChemVerbotsVO einhalten.	ChemVerbotsV	§ 1 Abs. 1 iVm Anh. Abschn. 3
706	Holzprodukte dürfen nicht mehr als 5 mg/kg PCP oder PCP-Salze oder -verbindungen enthalten.	ChemVerbotsV	§ 3 Anlage 1
3061	Es ist verboten, Holz mit Arsenverbindungen zu behandeln.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50801	Naturbelassene Hölzer und Zweige, Heidekraut und Nadelholzsamenstände zur Entwicklung frischen Rauches zum Räuchern von Lebensmitteln (Räucherchips-, -späne, -bretter, -hölzer) sind Bedarfsgegenstände und dürfen die Grenzwerte für Pentachlorphenol und seine Salze, berechnet als Pentachlorphenol von 0,05 mg/kg Holz, nicht übersteigen.	BedGgstV	§ 6 Nr.3 + Anlage 5
50778	Zellstoff und Papier mit einem Gehalt von über 0,1 Masseprozent Nonylphenol ist verboten.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50799	Holz, das mit einem der nachfolgenden Stoffe behandelt wurde, darf nicht in den Verkehr gebracht werden: a) Kreosot; Waschöl CAS-Nr. 8001-58-9 EG-Nr. 232-287-5 b) Kreosotöl, Waschöl CAS-Nr. 61789-28-4 EG-Nr. 263-047-8 c) Destillate (Kohlenteer), Naphthalinöle; Naphtalinöl CAS-Nr. 84650-04-4 EG-Nr. 283-484-8 d) Kreosotöl, Acenaphthen-Fraktion; Waschöl CAS-Nr. 90640-84-9 EG-Nr. 292-605-3 e) höher siedende Destillate (Kohlenteer); schweres Anthracenöl CAS-Nr. 65996-91-0 EG-Nr. 266-026-1 f) Anthracenöl CAS-Nr. 90640-80-5 EG-Nr. 292-602-7 g) Teersäuren, Kohle, Rohöl; Rohphenole CAS-Nr. 65996-85-2 EG-Nr. 266-019-3 h) Kreosot, Holz CAS-Nr. 8021-39-4 EG-Nr. 232-419-1 i) Niedrigtemperatur-Kohleteeralkalin, Extraktückstände (Kohle) CAS-Nr. 122384-78-5 EG-Nr. 310-191-5  Dies gilt auch für Stoffe oder Gemische, die zur Holzbehandlung bestimmt sind.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII





Einkaufsbereich: Garten / Terrasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden equipment

**Holz, Fasern aus Tieren, Tiere und Pflanzen**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50801	Naturbelassene Hölzer und Zweige, Heidekraut und Nadelholzsamenstände zur Entwicklung frischen Rauches zum Räuchern von Lebensmitteln (Räucherchips-, -späne, -bretter, -hölzer) sind Bedarfsgegenstände und dürfen die Grenzwerte für Pentachlorphenol und seine Salze, berechnet als Pentachlorphenol von 0,05 mg/kg Holz, nicht übersteigen.	BedGgstV	§ 6 Nr.3 + Anlage 5
706	Holzprodukte dürfen nicht mehr als 5 mg/kg PCP oder PCP-Salze oder -verbindungen enthalten.	ChemVerbotsV	§ 3 Anlage 1
711	Beschichtete und unbeschichtete Holzwerkstoffe wie Span-, Tischler-, Furnier- oder Faserplatten müssen die Prüfanforderungen für Formaldehyd der ChemVerbotsVO einhalten.	ChemVerbotsV	§ 1 Abs. 1 iVm Anh. Abschn. 3
3061	Es ist verboten, Holz mit Arsenverbindungen zu behandeln.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50799	Holz, das mit einem der nachfolgenden Stoffe behandelt wurde, darf nicht in den Verkehr gebracht werden: a) Kreosot; Waschöl CAS-Nr. 8001-58-9 EG-Nr. 232-287-5 b) Kreosotöl, Waschöl CAS-Nr. 61789-28-4 EG-Nr. 263-047-8 c) Destillate (Kohlenteer), Naphthalinöle; Naphtalinöl CAS-Nr. 84650-04-4 EG-Nr. 283-484-8 d) Kreosotöl, Acenaphthen-Fraktion; Waschöl CAS-Nr. 90640-84-9 EG-Nr. 292-605-3 e) höher siedende Destillate (Kohlenteer); schweres Anthracenöl CAS-Nr. 65996-91-0 EG-Nr. 266-026-1 f) Anthracenöl CAS-Nr. 90640-80-5 EG-Nr. 292-602-7 g) Teersäuren, Kohle, Rohöl; Rohphenole CAS-Nr. 65996-85-2 EG-Nr. 266-019-3 h) Kreosot, Holz CAS-Nr. 8021-39-4 EG-Nr. 232-419-1 i) Niedrigtemperatur-Kohleteeralkalin, Extraktückstände (Kohle) CAS-Nr. 122384-78-5 EG-Nr. 310-191-5  Dies gilt auch für Stoffe oder Gemische, die zur Holzbehandlung bestimmt sind.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII



Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden equipment

Artikel Nr.:

**Kunststoffe**

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
----------	-------------	--------	--------

Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden  
equipment**Kunststoffe**

Artikel Nr.:

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
713	<p>Es ist sicherzustellen, dass die Grenzwerte für Dioxine und Furane bei Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen nicht überschritten werden.</p> <p>Für folgende Gruppen von Dioxinen und Furane sind Grenzwerte einzuhalten:</p> <p>Gruppe 1</p> <p>a) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzo-p-dioxin c) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzofuran d) 2,3,4,7,8-Pentachlordibenzofuran</p> <p>Gruppe 2</p> <p>a) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexachloridibenzo-p-dioxin d) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzofuran e) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzofuran f) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzofuran g) 1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzofuran h) 2,3,4,6,7,8-Hexachlordibenzofuran</p> <p>Gruppe 3</p> <p>a) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzofuran d) 1,2,3,4,7,8,9-Heptachlordibenzofuran e) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzofuran</p> <p>Gruppe 4</p> <p>a) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzo-p-dioxin c) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzofuran d) 2,3,4,7,8-Pentabromdibenzofuran</p> <p>Gruppe 5</p> <p>a) 1,2,3,4,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8,9-Hexabromdibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin d) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzofuran</p> <p>Folgende Grenzwerte sind einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1 genannter chemischer Verbindungen</li> <li>5 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1 und 2 genannter chemischer Verbindungen</li> <li>100 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1, 2 und 3 genannter chemischer Verbindungen</li> <li>1 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 4 genannter chemischer Verbindungen</li> <li>5 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 4 und 5 genannter chemischer Verbindungen</li> </ol>	ChemVerbotsV	§ 3 Anlage 1
S. 11	<p>Die Grenzwerte der Punkte 2, 3 und 5 gelten nur dann als eingehalten, wenn für die dort aufgeführten Gruppen die entsprechenden Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Eintragungspfade für Dioxine und Furane können sein:</p>		



Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden equipment

Artikel Nr.:

**Kunststoffe**

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50049	<p>Diocylzinnverbindungen (DOT) sind ab dem 1. Jan. 2012 in Erzeugnissen verboten, wenn die Stoffkonzentration von DOT 0,1 Gewichtprozent übersteigt.</p> <p>Davon sind folgende Erzeugnisse betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Textilien mit Hautkontakt,</li> <li>- Handschuhe,</li> <li>- Schuhe oder Teile davon, die mit der Haut in Kontakt kommen,</li> <li>- Wand- und Bodenverkleidungen,</li> <li>- Babyartikel,</li> <li>- Damenhygieneartikel,</li> <li>- Windeln,</li> <li>- Verpackungen,</li> <li>- Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Abform-Sets (RTV-2-Abform-Sets).</li> </ul>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
671	<p>Kunststoff- Erzeugnisse aus synthetischen organischen Polymeren (z.B. aus PVC, PET,..) dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie Cadmium (CAS-Nr. 7440-43-9 ;EG-Nr. 231-152-8 und seine Verbindungen) über 0,01 Gew.-% des Kunststoffs enthalten.</p> <p>Das Verbot gilt nicht, wenn die Erzeugnisse aus Sicherheitsgründen mit cadmiumhaltigen Gemischen gefärbt werden müssen.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden  
equipment**Kunststoffe**

Artikel Nr.:

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50737	<p>Bedarfsgegenstände aus Kunststoff oder Gummi (Sportgeräte, Haushaltsgeräte, Werkzeug, Bekleidung, Schuhe, Armbänder etc.), die unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommen, dürfen nicht mehr als 1,0 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten:</p> <p>a) Benzo(a)pyren (BaP)  b) Benzo(e)pyren (BeP)  c) Benzo(a)anthracen (BaA)  d) Chrysen (CHR)  e) Benzo(b)fluoranthen (BbFA)  f) Benzo(j)fluoranthen (BjFA)  g) Benzo(k)fluoranthen (BkFA)  h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBA<sub>h</sub>A)</p> <p>Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK.</p> <p>(Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a]pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.)</p> <p><b>Mitgeltende Unterlagen:</b>  CR (EC) 2015-326_test method_15-04  CR (EU) No. 1272_2013 PAHs_13-11.pdf  VO (EU) Nr. 1272-2013_16-05  VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50

Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden  
equipment**Kunststoffe**

Artikel Nr.:

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50738	<p>Spielzeug (auch Aktivitätsspielzeug) und Artikel für Säuglinge und Kleinkinder aus Kunststoff oder Gummi, das unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommt, darf nicht mehr als 0,5 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten:</p> <p>a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthen (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthen (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthen (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBA<sub>h</sub>A)</p> <p>Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK.</p> <p>(Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a] pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.)</p> <p><b>Mitgeltende Unterlagen:</b> CR (EC) 2015-326_test method_15-04 CR (EU) No. 1272_2013 PAHs_13-11.pdf VO (EU) Nr. 1272-2013_16-05 VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50
721	<p>Produkte aus Vinylchloridpolymerisaten (z. B. PVC), die dazu bestimmt sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Gebrauch mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen</li> <li>- mit kosmetischen Mitteln oder Tabakerzeugnissen in Berührung zu kommen</li> <li>- nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung zu kommen</li> <li>- mit dem Mund in Berührung zu kommen</li> </ul> <p>sowie alle</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Spielwaren und Scherzartikel</li> <li>- Reinigungs- und Pflegemittel</li> <li>- Produkte zur Körperpflege</li> </ul> <p>dürfen nicht mehr als 1 mg monomeres Vinylchlorid pro kg enthalten.</p>	BedGgstV	§ 6 Abs. 3 iVm Anl.5 Nr. 1
723	<p>Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen gilt dann als erfüllt, wenn die relevanten Untersuchungsverfahren entsprechend der Anlage 10 der Bedarfsgegenstände-Verordnung angewandt wurden.</p> <p><b>Mitgeltende Unterlagen:</b> Bedarfsgegenständeverordnung_17-05.pdf</p>	BedGgstV	§ 11 + Anlage 10

Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden  
equipment

Artikel Nr.:

**Kunststoffe**

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5214	<p>Die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Produkten und Einrichtungen, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1- Trichlorethan, teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe und Chlorbrommethan enthalten, ist verboten. Davon betroffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aerosolerzeugnisse</li> <li>- Farben und Lacke</li> <li>- Kosmetik</li> <li>- Schmiermittel</li> <li>- Putzmittel</li> <li>- Druckgaspackungen</li> <li>- Feuerlöscher</li> <li>- Dämm- und Isoliermaterialien</li> <li>- Kühlgeräte</li> <li>- Klimaanlage</li> <li>- Matratzen</li> <li>- Schaumstoffe</li> <li>- Klebstoffe</li> </ul>	ChemOzonSchi chtV	Art.4
50050	<p>Trisubstituierte zinnorganische Verbindungen (z.B.: TBT, TPT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnissen (keine Gemische) wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Teppiche,</li> <li>- Bekleidung,</li> <li>- Holzschutzmittel,</li> <li>- Lederwaren,</li> <li>- PVC-Produkte,</li> <li>- Farben und Lacke,</li> </ul> <p>sind ab 1. Juli 2010 verboten.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden  
equipment

Artikel Nr.:

**Kunststoffe**

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50051	<p>Dibutylzinnverbindungen (DBT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnisse und Gemischen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Imprägniersprays,</li> <li>- Matratzen,</li> <li>- PVC-Artikel,</li> <li>- Polyurethanschaum,</li> <li>- Textilien,</li> <li>- ggf. weitere Erzeugnisse und Gemische betroffen,</li> </ul> <p>sind ab 1. Januar 2012 verboten, wenn diese für den Endverbraucher vorgesehen sind.</p> <p>Der o.g. Termin für das Verbot gilt nicht für folgende Erzeugnisse und Gemische:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein-Komponenten- und Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Dichtungsmittel (RTV-1- und RTV-2-Dichtungsmittel) und Klebstoffe;</li> <li>- Farben und Beschichtungen, die DBT-Verbindungen als Katalysatoren enthalten, wenn diese auf Erzeugnissen aufgetragen sind;</li> <li>- weiche Polyvinylchlorid-(PVC)-Profile, mit Hart-PVC koextrudiert oder nicht;</li> <li>- Gewebe, die mit PVC beschichtet sind, das DBT-Verbindungen als Stabilisatoren enthält, wenn sie für die Verwendung im Freien vorgesehen sind;</li> <li>- im Freien befindliche Regenwasserleitungen, Regenrinnen und Anschlusssteile sowie Dach- und Fassadenverkleidungsmaterial.</li> </ul> <p>Hier greift das Verbot am 1. Januar 2015.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50349	<p>Für das Färben von Kunststoff-Bedarfsgegenstände sind die BfR-Empfehlungen:</p> <p>"IX. Farbstoffe zum Einfärben von Kunststoffen und anderen Polymeren für Bedarfsgegenstände" einzuhalten.</p> <p><b>Mitgeltende Unterlagen:</b> BfR IX Colorants Used in Commodities_11-02 BfR IX Farbstoffe zum Einfärben von Bedarfsgegenständen_11-02</p>	BfR-Empfehlung	BfR IX





Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden equipment

**Metallische Oberflächen**

Artikel Nr.:

Betrifft metallische Oberflächen von Haushaltsgeräten, Möbeln, sanitären Anlagen, Klimaanlage und Geräten für das Gefrieren und Tiefgefrieren und weitere.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
100669	Verzicht auf bleihaltige Lagermetalle und cadmiumhaltige Farben und Schrauben.	QS	
675	Bei Haushaltsgeräten, Möbel, sanitäre Anlagen, Klimaanlage und Geräten für das Gefrieren, Tiefgefrieren und weiteren dürfen metallische Oberflächen nicht mit Cadmium behandelt worden sein.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
103075	Für Edelstahl und Stahlprodukte mit Herkunft aus Indien sollte ein Nachweis über die Freiheit von radioaktiver Kontamination (Kobalt 60) vorgelegt werden. Einzuhaltender Grenzwert 500 Mikrobecquerel je Gramm.  Analysemethoden: Nuklidspezifische Messung auf Co-60 (Gamma-Spektroskopie)	ProdSG	
103071	Bei Verwendung von Chrom III ist darauf zu achten, dass die Verarbeitung des Produktes einwandfrei ist, keine Korrosion stattfindet, so dass sich kein Chrom VI bildet.	QS	
50795	Bedarfsgegenstände oder Teile davon unter 5 cm (keine Spielzeuge), die von Kindern unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen in den Mund genommen werden könnten dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn der Bleigehalt (in Metall) des betreffenden Erzeugnisses oder der zugänglichen Teile davon 0,05 % oder mehr des Gewichts beträgt.  Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 01. Juni 2016 erstmals in Verkehr gebracht wurden.  Es sind Ausnahmen (siehe Mitgeltende Unterlage) zu beachten. <b>Mitgeltende Unterlagen:</b> RE (EU) No. 2015-628 REACH Lead_15-04 VO (EU) 2015-628 Änderung REACH Blei_15-04	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII i.V.m. VERORDNUNG (EU) 2015/628
50772	Für alle Bedarfsgegenstände aus Metall (Schmuck, Schreibgeräte, Mobiltelefone) die dazu bestimmt sind, direkt und länger mit der Haut in Berührung zu kommen, sind die entsprechenden Stoffbeschränkungen des Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zu beachten.  <a href="http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschraenkung/Beschraenkung/Anhang-XVII/Anhang17.html">http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschraenkung/Beschraenkung/Anhang-XVII/Anhang17.html</a> oder <a href="https://www.echa.europa.eu/substances-restricted-under-reach">https://www.echa.europa.eu/substances-restricted-under-reach</a>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII



Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden equipment

**Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder**

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
716	<p>In den nachstehend genannten Waren dürfen keine Azofarbstoffe/-Pigmente enthalten sein, die die verbotenen Amine abspalten können. Textil- und Ledererzeugnisse, die längere Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle direkt in Berührung kommen können, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kleidung, Bettwäsche, Handtücher, Haarteile, Perücken, Hüte, Windeln und sonstige Toilettenartikel, Schlafsäcke</li> <li>2. Schuhe, Handschuhe, Uhrarmbänder, Handtaschen, Geldbeutel und Briefaschen, Aktentaschen, Stuhlüberzüge, Brustbeutel,</li> <li>3. Textil- und Lederspielwaren und Spielwaren mit Textil- oder Lederbekleidung,</li> <li>4. Für den Endverbraucher bestimmte Garne und Gewebe</li> </ol> <p>Verbotene Amine:                      4-Aminodiphenyl CAS-Nr. 92-67-1                      Benzidin CAS-Nr. 92-87-5                      4-Chlor-o-toluidin CAS-Nr. 95-69-2                      2-Naphthylamin CAS-Nr. 91-59-8                      o-Aminoazutoluol CAS-Nr. 97-56-3                      2-Amino-4-nitrotoluol CAS-Nr. 99-55-8                      p-Chloranilin CAS-Nr. 106-47-8                      2,4 Diaminoanisol CAS-Nr. 615-05-4                      4,4'-Diaminophenylmethan CAS-Nr. 101-77-9                      3,3'-Dichlorbenzidin CAS-Nr. 91-94-1                      3,3'-Dimethoxybenzidin CAS-Nr. 119-90-4                      3,3'-Dimethylbenzidin CAS-Nr. 119-93-7                      3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan CAS-Nr. 838-88-0                      p-Kresidin CAS-Nr. 120-71-8                      4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin) CAS-Nr. 101-14-4                      4,4'-Oxydianilin CAS-Nr. 101-80-4                      4,4'-Thiodianilin CAS-Nr. 139-65-1                      o-Toluidin CAS-Nr. 95-53-4                      2,4 Toluylendiamin CAS-Nr. 95-80-7                      2,4,5-Trimethylanilin CAS-Nr. 137-17-7                      o-Anisidin 2-Methoxyanilin CAS-Nr. 90-04-0                      4-Amino-azobenzol CAS-Nr. 60-09-03</p> <p>Die Verwendung der verbotenen Azofarbstoffe gilt als nachgewiesen bei Freisetzungsraten je Aminkomponente von mehr als 30 mg in einem Kilogramm (0,003 Gew.-%) Fertigerzeugnis oder gefärbten Teilen davon.</p>	BedGgstV	§ 3 iVm Anl. 1 Nr. 7

Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden  
equipment**Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder**

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50696	<p>Für Spielzeug und Babyartikel, die in den Mund genommen werden können, ist der Grenzwert von 0,1% für folgendes Phthalat einzuhalten:</p> <p>- DPHP (Di-2-propylheptylphthalat)</p> <p><b>Mitgeltende Unterlagen:</b> BfR Opinion No. 004-2012_13-11.pdf BfR Stellungnahme DPHP Nr. 004-2012_13-11.pdf</p>	BfR DPHP	
50051	<p>Dibutylzinnverbindungen (DBT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnisse und Gemischen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Imprägniersprays,</li> <li>- Matratzen,</li> <li>- PVC-Artikel,</li> <li>- Polyurethanschaum,</li> <li>- Textilien,</li> <li>- ggf. weitere Erzeugnisse und Gemische betroffen,</li> </ul> <p>sind ab 1. Januar 2012 verboten, wenn diese für den Endverbraucher vorgesehen sind.</p> <p>Der o.g. Termin für das Verbot gilt nicht für folgende Erzeugnisse und Gemische:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein-Komponenten- und Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Dichtungsmittel (RTV-1- und RTV-2-Dichtungsmittel) und Klebstoffe;</li> <li>- Farben und Beschichtungen, die DBT-Verbindungen als Katalysatoren enthalten, wenn diese auf Erzeugnissen aufgetragen sind;</li> <li>- weiche Polyvinylchlorid-(PVC)-Profile, mit Hart-PVC koextrudiert oder nicht;</li> <li>- Gewebe, die mit PVC beschichtet sind, das DBT-Verbindungen als Stabilisatoren enthält, wenn sie für die Verwendung im Freien vorgesehen sind;</li> <li>- im Freien befindliche Regenwasserleitungen, Regenrinnen und Anschlusssteile sowie Dach- und Fassadenverkleidungsmaterial.</li> </ul> <p>Hier greift das Verbot am 1. Januar 2015.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden  
equipment**Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder**

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50737	<p>Bedarfsgegenstände aus Kunststoff oder Gummi (Sportgeräte, Haushaltsgeräte, Werkzeug, Bekleidung, Schuhe, Armbänder etc.), die unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommen, dürfen nicht mehr als 1,0 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten:</p> <p>a) Benzo(a)pyren (BaP)  b) Benzo(e)pyren (BeP)  c) Benzo(a)anthracen (BaA)  d) Chrysen (CHR)  e) Benzo(b)fluoranthen (BbFA)  f) Benzo(j)fluoranthen (BjFA)  g) Benzo(k)fluoranthen (BkFA)  h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBA<sub>h</sub>A)</p> <p>Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK.</p> <p>(Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a]pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.)</p> <p><b>Mitgeltende Unterlagen:</b>  CR (EC) 2015-326_test method_15-04  CR (EU) No. 1272_2013 PAHs_13-11.pdf  VO (EU) Nr. 1272-2013_16-05  VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50

Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden  
equipment**Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder**

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50738	<p>Spielzeug (auch Aktivitätsspielzeug) und Artikel für Säuglinge und Kleinkinder aus Kunststoff oder Gummi, das unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommt, darf nicht mehr als 0,5 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten:</p> <p>a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthren (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthren (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthren (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBA<sub>h</sub>A)</p> <p>Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK.</p> <p>(Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a] pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.)</p> <p><b>Mitgeltende Unterlagen:</b> CR (EC) 2015-326_test method_15-04 CR (EU) No. 1272_2013 PAHs_13-11.pdf VO (EU) Nr. 1272-2013_16-05 VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50
50050	<p>Trisubstituierte zinnorganische Verbindungen (z.B.: TBT, TPT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnissen (keine Gemische) wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Teppiche,</li> <li>- Bekleidung,</li> <li>- Holzschutzmittel,</li> <li>- Lederwaren,</li> <li>- PVC-Produkte,</li> <li>- Farben und Lacke,</li> </ul> <p>sind ab 1. Juli 2010 verboten.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden  
equipment**Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder**

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50245	<p>In Bedarfsgegenständen aus Leder, die nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung kommen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Uhrenarmbänder,</li> <li>- Taschen,</li> <li>- Rucksäcke,</li> <li>- Stuhlüberzüge,</li> <li>- Brustbeutel,</li> <li>- Schuhe,</li> <li>- Handschuhe,</li> <li>- Spielwaren aus Leder,</li> </ul> <p>darf Chrom VI nach der Methode B 82.02-11, Stand 2008-10 (analog DIN EN ISO 17075) der amtlichen Sammlung nach LFGB § 64 nicht nachgewiesen werden.</p> <p>Diese Anforderung gilt ab 1. Mai 2015 in allen EU-Ländern (EU VO Nr. 301/2014, Änderung Anhang XVII der REACH-VO).</p>	BedGgstV	Anl. 4 Nr. 2 und Anl. 10, Nr. 8
50438	<p>Textilerzeugnisse sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Erzeugnisse mit einem Gewichtsanteil an Textilfasern von mindestens 80 %;</li> <li>b) Bezugsmaterial für Möbel, Regen- und Sonnenschirme mit einem Gewichtsanteil an Textilkomponenten von mindestens 80 %;</li> <li>c) die Textilkomponenten <ol style="list-style-type: none"> <li>i) der oberen Schicht mehrschichtiger Fußbodenbeläge,</li> <li>ii) von Matratzenbezügen,</li> <li>iii) von Bezügen von Campingartikeln,</li> </ol>           sofern diese Textilkomponenten einen Gewichtsanteil von mindestens 80 % dieser oberen Schichten oder Bezüge ausmachen;</li> <li>d) Textilien, die in andere Waren eingearbeitet sind und zu deren Bestandteil werden, sofern ihre Zusammensetzung angegeben ist.</li> </ol> <p>Es sind die Anforderungen der Textilkennzeichnungsverordnung VO (EU) Nr. 1007/2011 einzuhalten.</p> <p><b>Mitgeltende Unterlagen:</b> FAQ Regulation EU No. 1007-2011_14-11 FAQ zur Textilkennzeichnungsverordnung EU Nr. 1007-2011_14-11</p>	VO (EU) Nr. 1007/2011	Artikel 2 i.V.m. TextilkennzG
5289	<p>Textilien mit einem Gehalt von über 0,1 Gew.-% Nonylphenol und Nonylphenoethoxylate sind verboten.</p> <p>Nonylphenoethoxylate (NPE) dürfen nach dem 3. Februar 2021 in Textilerzeugnissen, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie während ihres normalen Lebenszyklus in Wasser gewaschen werden, in Konzentrationen von <math>\geq 0,01</math> Gew.-% dieses Textilerzeugnisses oder von Teilen davon nicht in Verkehr gebracht werden.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden  
equipment**Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder**

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5162	Bei der Kennzeichnung von Lederartikeln sind folgende Kennzeichnungsregeln zu beachten: 1. Mit der Kennzeichnung Leder oder echtes Leder dürfen nur solche Produkte ausgezeichnet werden, die aus tierischer Haut bzw. Fell hergestellt werden; 2. Bei Produkten aus Kunstleder sind die Kunststoffsorten zu nennen; 3. Bei Lederwaren mit Beschichtung über 0,15 mm muss die Kennzeichnung lauten: Leder mit Beschichtung; 4. Bei Leder im Verbund mit anderen Materialien darf die Kennzeichnung Leder nur dann benutzt werden, wenn 80 % Leder eingesetzt wurde. Ansonsten sind alle Materialien zu nennen.	RAL 060 A2	
705	In textilen Fasern und in Leder darf nicht mehr als 5 mg/kg PCP oder PCP-Salze oder -verbindungen enthalten sein. Zur Einhaltung dieses Grenzwertes ist der bewusste Einsatz von Pentachlorphenol (PCP), oder PCP-Salze oder -verbindungen zu unterlassen	ChemVerbotsV	§ 3 Anlage 1
3031	Kunstleder aus Vinylchloridpolymerisaten (z. B. PVC), das dazu bestimmt ist, nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung zu kommen, darf nicht mehr als 1 mg monomeres Vinylchlorid pro kg enthalten.	BedGgstV	§ 6 Abs. 3 iVm Anl.5 Nr. 1

Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden  
equipment**Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder**

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
713	<p>Es ist sicherzustellen, dass die Grenzwerte für Dioxine und Furane bei Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen nicht überschritten werden.</p> <p>Für folgende Gruppen von Dioxinen und Furane sind Grenzwerte einzuhalten:</p> <p>Gruppe 1</p> <p>a) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzo-p-dioxin c) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzofuran d) 2,3,4,7,8-Pentachlordibenzofuran</p> <p>Gruppe 2</p> <p>a) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexachloridibenzo-p-dioxin d) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzofuran e) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzofuran f) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzofuran g) 1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzofuran h) 2,3,4,6,7,8-Hexachlordibenzofuran</p> <p>Gruppe 3</p> <p>a) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzofuran d) 1,2,3,4,7,8,9-Heptachlordibenzofuran e) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzofuran</p> <p>Gruppe 4</p> <p>a) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzo-p-dioxin c) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzofuran d) 2,3,4,7,8-Pentabromdibenzofuran</p> <p>Gruppe 5</p> <p>a) 1,2,3,4,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8,9-Hexabromdibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin d) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzofuran</p> <p>Folgende Grenzwerte sind einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1 genannter chemischer Verbindungen</li> <li>5 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1 und 2 genannter chemischer Verbindungen</li> <li>100 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1, 2 und 3 genannter chemischer Verbindungen</li> <li>1 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 4 genannter chemischer Verbindungen</li> <li>5 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 4 und 5 genannter chemischer Verbindungen</li> </ol>	ChemVerbotsV	§ 3 Anlage 1
S. 24	Die Grenzwerte der Punkte 2, 3 und 5 gelten nur dann als eingehalten, wenn für die dort aufgeführten Gruppen die entsprechenden Grenzwerte eingehalten werden.		



Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden  
equipment**Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder**

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3034	Bei der Färbung von Chemiefasern mit Dispersionsfarbstoffen darf Trichlorbenzol als Carrier nicht verwendet werden.  (weiterführende Hinweise in den Veröffentlichungen des BfR)	LFGB	§ 30
721	Produkte aus Vinylchloridpolymerisaten (z. B. PVC), die dazu bestimmt sind,  - beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Gebrauch mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen - mit kosmetischen Mitteln oder Tabakerzeugnissen in Berührung zu kommen - nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung zu kommen - mit dem Mund in Berührung zu kommen sowie alle - Spielwaren und Scherzartikel - Reinigungs- und Pflegemittel - Produkte zur Körperpflege  dürfen nicht mehr als 1 mg monomeres Vinylchlorid pro kg enthalten.	BedGgstV	§ 6 Abs. 3 iVm Anl.5 Nr. 1
671	Kunststoff- Erzeugnisse aus synthetischen organischen Polymeren (z.B. aus PVC, PET,..) dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie Cadmium (CAS-Nr. 7440-43-9 ;EG-Nr. 231-152-8 und seine Verbindungen) über 0,01 Gew.-% des Kunststoffs enthalten.  Das Verbot gilt nicht, wenn die Erzeugnisse aus Sicherheitsgründen mit cadmiumhaltigen Gemischen gefärbt werden müssen.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
5169	Für alle Spielwaren und Babyartikel (bis 5 cm Teilegröße), die in den Mund genommen werden können (Spielen, Füttern, Schlafen, Entspannung, Hygiene; gilt auch für Teile von Kinderwagen, Auto-Kindersitze, Fahrrad-Kindersitze, Schlafsäcke) gilt ein Verbot (0,1 % Grenze) für folgende Phthalate:  - Di-isononylphthalat (DINP) CAS-Nrn. 28553-12-0 und 68515-48-0 EINECS-Nrn. 249-079-5 und 271-090-9  - Di-isodecylphthalat (DIDP) CAS-Nrn. 26761-40-0 und 68515-49-1 EINECS-Nrn. 247-977-1 und 271-091-4  - Di-n-octylphthalat (DNOP) CAS-Nr. 117-84-0 EINECS-Nr. 204-214-7	BedGgstV	§ 3 Anlage 1

Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden  
equipment**Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder**

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5170	<p>Für alle Spielwaren und Babyartikel gilt ein generelles Verbot (0,1 % Grenze) folgender Phthalate:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) CAS-Nr. 117-81-7 EINECS-Nr. 204-211-0</li> <li>- Dibutylphthalat (DBP) CAS-Nr. 84-74-2 EINECS-Nr. 201-557-4</li> <li>- Benzylbutylphthalat (BBP) CAS-Nr. 85-68-7 EINECS-Nr. 201-622-7</li> </ul>	BedGgstV	§ 3 i.V.m. Anlage 1



Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden equipment

**Verpackungen (auch Holzverpackungen)**

Artikel Nr.:

Aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren. Unter Verpackungen werden Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen verstanden (gem. VerpackV).

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5324	<p>Hersteller und Vertreiber (Handel der Eigenmarken selbst lizenziert) müssen jährlich bis zum 1. Mai für das vorausgegangene Kalenderjahr eine Vollständigkeitserklärung erstellen, testieren lassen und bei der zuständigen IHK hinterlegen. Dies ist von folgenden Mengengrenzen der in Verkehr gebrachten Verpackungen abhängig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 80.000 kg Glas</li> <li>- oder 50.000 kg Papier, Pappe, Karton</li> <li>- oder 30.000 kg der anderen Materialien.</li> </ul> <p>Die Pflicht gilt ab 5. April 2008. Das heißt, die erste Vollständigkeitserklärung muss für den Zeitraum vom 5. April bis 31. Dez. 2008 erstellt und am 1. Mai 2009 vorgelegt werden.</p>	VerpackV	§10, Abs. 1,2,3,4,5
50049	<p>Diocetylzinnverbindungen (DOT) sind ab dem 1. Jan. 2012 in Erzeugnissen verboten, wenn die Stoffkonzentration von DOT 0,1 Gewichtsprozent übersteigt.</p> <p>Davon sind folgende Erzeugnisse betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Textilien mit Hautkontakt,</li> <li>- Handschuhe,</li> <li>- Schuhe oder Teile davon, die mit der Haut in Kontakt kommen,</li> <li>- Wand- und Bodenverkleidungen,</li> <li>- Babyartikel,</li> <li>- Damenhygieneartikel,</li> <li>- Windeln,</li> <li>- Verpackungen,</li> <li>- Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Abform-Sets (RTV-2-Abform-Sets).</li> </ul>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50491	<p>Wer Holzverpackungen nach dem internationalen Standard für hölzernes Verpackungsmaterial herstellt, behandelt und mit dem Hinweis auf die Behandlung in Verkehr bringt, muss bei der zuständigen Behörde registriert sein und die Holzverpackungen kennzeichnen.</p> <p>Es sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen und drei Jahre aufzubewahren.</p>	PfBeschauV 1989	§13p und 13q
160069	<p>Gegenstände oder Mittel dürfen als Bedarfsgegenstände nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit durch ihre stoffliche Zusammensetzung, z.B. durch giftige Stoffe oder Verunreinigungen, zu schädigen.</p>	LFGB	§30
5321	<p>Eine Kennzeichnung der Verpackungen mit einem Lizenzzeichen (z.B.: Grüner Punkt) ist ab 1. Jan. 2009 nicht erforderlich.</p>	VerpackV	Anhang 1,Nr.3,Abs.2
5320	<p>Alle Verpackungen, die in privaten Haushaltungen oder vergleichbaren Anfallstellen anfallen, müssen ab dem 1. Jan. 2009 bei einem Dualen System lizenziert sein.</p>	VerpackV	§6 Abs.1

Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden  
equipment**Verpackungen (auch Holzverpackungen)**

Artikel Nr.:

Aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren. Unter Verpackungen werden Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen verstanden (gem. VerpackV).

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3051	Kunststofftüten mit einem Öffnungsumfang > 38 cm sind mit nachfolgendem zweisprachigen Aufdruck zu versehen: "Plastiktüte ist kein Spielzeug. Von Kindern fernhalten. Erstickungsgefahr !"  "Plastic bag is not a toy. Keep out of reach of children. Danger of suffocation !"	QS	Unternehmensint ern
2655	Verpackungen dürfen definierte Konzentrationen von  - Blei - Cadmium - Quecksilber - Chrom VI  kumulativ nicht um 100 mg/kg überschreiten. Dies gilt für Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen.	VerpackV	§13

Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden equipment

**Verpackungen für schadstoffhaltige Füllgüter**

Artikel Nr.:

Verpackungen für: 1. Produkte, die unter das Selbstbedienungsverbot fallen (Kennzeichnung:sehr giftig, giftig, ätzend, brandfördernd oder hochentzündlich oder gesundheitsschädlich ((sofern sie auch mit R 40, R 62 oder R 63 zu kennzeichnen sind)); 2. Pflanzenschutzmittel, Kennzeichnung:sehr giftig, giftig, ätzend, brandfördernd oder hochentzündlich oder gesundheitsschädlich ((sofern sie auch mit R 40, R 62 oder R 63 zu kennzeichnen sind)); 3. PU-Schäume in Druckgaspackungen, die als gesundheitsschädlich zu kennzeichnen sind, sofern sie auch mit dem R-Satz R 42 zu kennzeichnen sind. (gem. VerpackV)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
2654	Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter sind einer Entsorgung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen. Die Verbraucher sind hierüber entsprechend zu informieren.	VerpackV	§ 3 Abs. 7
2655	Verpackungen dürfen definierte Konzentrationen von <ul style="list-style-type: none"> <li>- Blei</li> <li>- Cadmium</li> <li>- Quecksilber</li> <li>- Chrom VI</li> </ul> kumulativ nicht um 100 mg/kg überschreiten. Dies gilt für Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen.	VerpackV	§13



Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden equipment

Artikel Nr.:

**Aerosolpackungen**

Aerosolpackungen sind Einweg-Behälter, die mit Druckgasen (Stoffe mit einer kritischen Temperatur < 50° oder einem Dampfdruck bei 50° C > 3 bar oder Cyanwasserstoff) befüllt sind, mit einem Rauminhalt über 50 ml bis 1.000 ml bei Behältern aus Metall bzw. bis 220 ml bei Behältern aus geschütztem Glas oder Kunststoff, der nicht splittert bzw. bis 150 ml bei Behältern aus Glas oder splittendem Kunststoff. Produktbeispiele: Aerosolpackungen, Lacksprays/Deodorants mit Treibgas, Einweg-Gaskartuschen, Montageschaum, Sprühsahne.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5019	<p>Aerosolpackungen (Spraydosen), deren Behälter ein Gesamtfassungsvermögen von 50 Milliliter oder mehr aufweist dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt (Bedeutet das erstmalige Inverkehrbringen auf dem Markt der EU) werden, wenn sie den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 75/324/EWG in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aerosolpackungen mit Metallbehältern, deren Gesamtfassungsvermögen 1000 Milliliter übersteigt;</li> <li>2. Aerosolpackungen mit Glasbehältern, deren Gesamtfassungsvermögen a) 220 Milliliter übersteigt, sofern der Behälter mit einem dauerhaften Schutzüberzug versehen ist, b) 150 Milliliter übersteigt, sofern der Behälter aus ungeschütztem Glas besteht;</li> <li>3. Aerosolpackungen mit Kunststoffbehältern, deren Gesamtfassungsvermögen a) 220 Milliliter übersteigt, sofern der Behälter beim Bruch keine Splitter bilden kann, b) 150 Milliliter übersteigt, sofern der Behälter beim Bruch Splitter bilden kann.</li> </ol> <p>Zusätzlich sind die betroffenen Aerosolpackungen zu kennzeichnen und der Text der Etikettierung muss in deutscher Sprache abgefasst sein.</p> <p>Das Konformitätskennzeichen besteht aus einem umgekehrten Epsilon „3“.</p> <p><b>Mitgeltende Unterlagen:</b>                      CD 75-324-EEC_15-04                      RL 75-324-EWG_15-04</p>	13. ProdSV	§ 1
40146	<p>Fertigpackungen mit Erzeugnissen in Aerosolform sind nach Volumen zu kennzeichnen, auch wenn für das Erzeugnis sonst eine Kennzeichnung nach Gewicht vorgeschrieben ist. Als Volumen ist das Volumen der Flüssigphase anzugeben. Darüber hinaus ist das Gesamtfassungsvermögen (Randvolumen im Rechteck) der Packung anzugeben. Die Angabe ist so zu gestalten, dass sie nicht mit der Angabe des Nennvolumens des Inhalts verwechselt werden kann.</p>	FertigPackV	§ 7 Abs.1
5215	<p>In Aerosolen ist die Verwendung von teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen verboten.</p>	ChemOzonSchi chtV	Art.6
5300	<p>Druckgaspackungen mit fluorierten Treibhausgasen dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.</p>	VO (EU) Nr. 517/2014	Art.11 Anh.III



Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden equipment

Artikel Nr.:

**Aerosolpackungen**

Aerosolpackungen sind Einweg-Behälter, die mit Druckgasen (Stoffe mit einer kritischen Temperatur < 50° oder einem Dampfdruck bei 50° C > 3 bar oder Cyanwasserstoff) befüllt sind, mit einem Rauminhalt über 50 ml bis 1.000 ml bei Behältern aus Metall bzw. bis 220 ml bei Behältern aus geschütztem Glas oder Kunststoff, der nicht splittert bzw. bis 150 ml bei Behältern aus Glas oder splinterndem Kunststoff. Produktbeispiele: Aerosolpackungen, Lacksprays/Deodorants mit Treibgas, Einweg-Gaskartuschen, Montageschaum, Sprühsahne.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5214	<p>Die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Produkten und Einrichtungen, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1- Trichlorethan, teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe und Chlorbrommethan enthalten, ist verboten. Davon betroffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aerosolerzeugnisse</li> <li>- Farben und Lacke</li> <li>- Kosmetik</li> <li>- Schmiermittel</li> <li>- Putzmittel</li> <li>- Druckgaspackungen</li> <li>- Feuerlöscher</li> <li>- Dämm- und Isoliermaterialien</li> <li>- Kühlgeräte</li> <li>- Klimaanlage</li> <li>- Matratzen</li> <li>- Schaumstoffe</li> <li>- Klebstoffe</li> </ul>	ChemOzonSchi chtV	Art.4

Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden equipment

Artikel Nr.:

**Bauprodukte**

Bauprodukte sind Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut werden (gem. § 2 BauPG).

Produktbeispiele: Mauersteine, Mörtel, Mörtelbestandteile, Maueranker, Bauholz, Klebstoff, Zement, Beton, Betonstahl, Spannstähle (z.B. Drähte), Schweißmaterial, Bodenbewehrung, Bodenbefestigung, mechanische Verbindungsmittel (Nägel, Klammern, Dübel, Bolzen, Schrauben), Kanäle, Rohre, Armaturen, vorgefertigte tragende Bauteile (Decken-, Dach-, Wandelemente, Stützen, Pfähle, Abzugskanäle), Metallbauteile (Treppen, Galerien, Fußgängerbrücken, feste Leitern, Fassaden)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5214	<p>Die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Produkten und Einrichtungen, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1- Trichlorethan, teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe und Chlorbrommethan enthalten, ist verboten. Davon betroffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aerosolerzeugnisse</li> <li>- Farben und Lacke</li> <li>- Kosmetik</li> <li>- Schmiermittel</li> <li>- Putzmittel</li> <li>- Druckgaspackungen</li> <li>- Feuerlöscher</li> <li>- Dämm- und Isoliermaterialien</li> <li>- Kühlgeräte</li> <li>- Klimaanlage</li> <li>- Matratzen</li> <li>- Schaumstoffe</li> <li>- Klebstoffe</li> </ul>	ChemOzonSchi chtV	Art.4



Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden  
equipment

Artikel Nr.:

**Bauprodukte**

Bauprodukte sind Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut werden (gem. § 2 BauPG).

Produktbeispiele: Mauersteine, Mörtel, Mörtelbestandteile, Maueranker, Bauholz, Klebstoff, Zement, Beton, Betonstahl, Spannstähle (z.B. Drähte), Schweißmaterial, Bodenbewehrung, Bodenbefestigung, mechanische Verbindungsmittel (Nägeln, Klammern, Dübel, Bolzen, Schrauben), Kanäle, Rohre, Armaturen, vorgefertigte tragende Bauteile (Decken-, Dach-, Wandelemente, Stützen, Pfähle, Abzugskanäle), Metallbauteile (Treppen, Galerien, Fußgängerbrücken, feste Leitern, Fassaden)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50051	<p>Dibutylzinnverbindungen (DBT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnisse und Gemischen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Imprägniersprays,</li> <li>- Matratzen,</li> <li>- PVC-Artikel,</li> <li>- Polyurethanschaum,</li> <li>- Textilien,</li> <li>- ggf. weitere Erzeugnisse und Gemische betroffen,</li> </ul> <p>sind ab 1. Januar 2012 verboten, wenn diese für den Endverbraucher vorgesehen sind.</p> <p>Der o.g. Termin für das Verbot gilt nicht für folgende Erzeugnisse und Gemische:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein-Komponenten- und Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Dichtungsmittel (RTV-1- und RTV-2-Dichtungsmittel) und Klebstoffe;</li> <li>- Farben und Beschichtungen, die DBT-Verbindungen als Katalysatoren enthalten, wenn diese auf Erzeugnissen aufgetragen sind;</li> <li>- weiche Polyvinylchlorid-(PVC)-Profile, mit Hart-PVC koextrudiert oder nicht;</li> <li>- Gewebe, die mit PVC beschichtet sind, das DBT-Verbindungen als Stabilisatoren enthält, wenn sie für die Verwendung im Freien vorgesehen sind;</li> <li>- im Freien befindliche Regenwasserleitungen, Regenrinnen und Anschlusssteile sowie Dach- und Fassadenverkleidungsmaterial.</li> </ul> <p>Hier greift das Verbot am 1. Januar 2015.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
80033	<p>Die jeweils aktuellen Übersichten über die harmonisierten Normen finden sich unter:</p> <p><a href="http://www.dibt.de/de/Service/Dokumente-Listen-eu-harmonisierte-Normen.html">http://www.dibt.de/de/Service/Dokumente-Listen-eu-harmonisierte-Normen.html</a></p>	VO (EU) Nr. 305/2011	
80034	<p>Es sind die Bauregellisten:</p> <p>Bauregelliste A (nationale Bauprodukte) Bauregelliste B (Bauprodukte nach BauPG) Bauregelliste C (Bauprodukte mit untergeordneter Rolle) zu beachten.</p> <p>Achtung: Für Bauprodukte, die eine harmonisierte Norm erfüllen und mit einem CE-Symbol gekennzeichnet sind, müssen keine nationalen Genehmigungen in Deutschland eingeholt werden (EuGH-Urteil vom 16.10.2014; C 100/13).</p>	VO (EU) Nr. 305/2011	

Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden  
equipment

Artikel Nr.:

**Bauprodukte**

Bauprodukte sind Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut werden (gem. § 2 BauPG).

Produktbeispiele: Mauersteine, Mörtel, Mörtelbestandteile, Maueranker, Bauholz, Klebstoff, Zement, Beton, Betonstahl, Spannstähle (z.B. Drähte), Schweißmaterial, Bodenbewehrung, Bodenbefestigung, mechanische Verbindungsmittel (Nägeln, Klammern, Dübel, Bolzen, Schrauben), Kanäle, Rohre, Armaturen, vorgefertigte tragende Bauteile (Decken-, Dach-, Wandelemente, Stützen, Pfähle, Abzugskanäle), Metallbauteile (Treppen, Galerien, Fußgängerbrücken, feste Leitern, Fassaden)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50049	<p>Diocetylzinnverbindungen (DOT) sind ab dem 1. Jan. 2012 in Erzeugnissen verboten, wenn die Stoffkonzentration von DOT 0,1 Gewichtsprozent übersteigt.</p> <p>Davon sind folgende Erzeugnisse betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Textilien mit Hautkontakt,</li> <li>- Handschuhe,</li> <li>- Schuhe oder Teile davon, die mit der Haut in Kontakt kommen,</li> <li>- Wand- und Bodenverkleidungen,</li> <li>- Babyartikel,</li> <li>- Damenhygieneartikel,</li> <li>- Windeln,</li> <li>- Verpackungen,</li> <li>- Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Abform-Sets (RTV-2-Abform-Sets).</li> </ul>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50556	<p>Für Bauprodukte, für die es eine harmonisierte Norm gibt, ist eine Leistungserklärung bereitzustellen. Dies gilt auch, wenn für das Produkt eine "Europäische technische Bewertung" vorliegt.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn auf Ebene der Union oder national keine Vorgaben für wesentliche Merkmale, die ein Bauprodukt einhalten muss, vorliegen.</p> <p><b>Mitgeltende Unterlagen:</b> RE (EU) No. 574/2014_14-11 VO (EU) Nr. 574/2014_14-11</p>	VO (EU) Nr. 305/2011	Art. 4 u 5



Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden equipment

**Bauprodukte**

Artikel Nr.:

Bauprodukte sind Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut werden (gem. § 2 BauPG).

Produktbeispiele: Mauersteine, Mörtel, Mörtelbestandteile, Maueranker, Bauholz, Klebstoff, Zement, Beton, Betonstahl, Spannstähle (z.B. Drähte), Schweißmaterial, Bodenbewehrung, Bodenbefestigung, mechanische Verbindungsmittel (Nägeln, Klammern, Dübel, Bolzen, Schrauben), Kanäle, Rohre, Armaturen, vorgefertigte tragende Bauteile (Decken-, Dach-, Wandelemente, Stützen, Pfähle, Abzugskanäle), Metallbauteile (Treppen, Galerien, Fußgängerbrücken, feste Leitern, Fassaden)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50557	<p>Die Leistungserklärung muss folgende Inhalte darstellen:</p> <p>(2) Die Leistungserklärung enthält insbesondere folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Verweis auf den Produkttyp, für den die Leistungserklärung erstellt wurde;</li> <li>b) das System oder die Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gemäß Anhang V;</li> <li>c) die Fundstelle und das Erstellungsdatum der harmonisierten Norm oder der Europäischen Technischen Bewertung, die zur Bewertung der einzelnen Wesentlichen Merkmale verwendet wurde;</li> <li>d) soweit zutreffend, die Fundstelle der verwendeten Spezifischen Technischen Dokumentation und die Anforderungen, die das Produkt nach Angaben des Herstellers erfüllt.</li> </ul> <p>(3) Zusätzlich enthält die Leistungserklärung Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Verwendungszweck beziehungsweise die Verwendungszwecke des Bauprodukts gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation;</li> <li>b) die Liste der Wesentlichen Merkmale, die in diesen harmonisierten technischen Spezifikationen für den erklärten Verwendungszweck beziehungsweise die erklärten Verwendungszwecke festgelegt wurden;</li> <li>c) die Leistung von zumindest einem der Wesentlichen Merkmale des Bauprodukts, die für den erklärten Verwendungszweck beziehungsweise die erklärten Verwendungszwecke relevant sind;</li> <li>d) soweit zutreffend, die Leistung des Bauprodukts nach Stufen oder Klassen oder in einer Beschreibung, falls erforderlich, auf der Grundlage einer Berechnung in Bezug auf seine Wesentlichen Merkmale, die gemäß Artikel 3 Absatz 3 bestimmt wurden;</li> <li>e) die Leistung derjenigen Wesentlichen Merkmale des Bauprodukts, die sich auf den Verwendungszweck oder die Verwendungszwecke beziehen, für den oder für die Bestimmungen dort zu berücksichtigen sind, wo der Hersteller eine Bereitstellung des Produkts auf dem Markt beabsichtigt;</li> <li>f) für die aufgelisteten Wesentlichen Merkmale, für die keine Leistung erklärt wird, die Buchstaben "NPD" (No Performance Determined/keine Leistung festgelegt);</li> <li>g) wenn eine Europäische Technische Bewertung für das Produkt erstellt wurde, die Leistung nach Stufen oder Klassen oder in einer Beschreibung des Bauprodukts in Bezug auf alle Wesentlichen Merkmale, die in der entsprechenden Europäischen Technischen Bewertung enthalten sind.</li> </ul> <p>(4) Die Leistungserklärung wird unter Verwendung des Musters in Anhang III der VO (EU) Nr. 574/2014 erstellt.</p> <p>(5) Die in Artikel 31 (Sicherheitsdatenblatt) beziehungsweise Artikel 33 (SVHC-Stoffe) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 genannten Informationen werden zusammen mit der Leistungserklärung zur Verfügung gestellt.</p>	VO (EU) Nr. 305/2011	Art. 6
S. 35			

Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden  
equipment

Artikel Nr.:

**Bauprodukte**

Bauprodukte sind Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut werden (gem. § 2 BauPG).

Produktbeispiele: Mauersteine, Mörtel, Mörtelbestandteile, Maueranker, Bauholz, Klebstoff, Zement, Beton, Betonstahl, Spannstähle (z.B. Drähte), Schweißmaterial, Bodenbewehrung, Bodenbefestigung, mechanische Verbindungsmittel (Nägel, Klammern, Dübel, Bolzen, Schrauben), Kanäle, Rohre, Armaturen, vorgefertigte tragende Bauteile (Decken-, Dach-, Wandelemente, Stützen, Pfähle, Abzugskanäle), Metallbauteile (Treppen, Galerien, Fußgängerbrücken, feste Leitern, Fassaden)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50559	Die CE-Kennzeichnung darf nur dann genutzt werden, wenn der Hersteller oder Importeur eine Leistungserklärung erstellt hat. <b>Mitgeltende Unterlagen:</b> REG (EU) No 305/2011 Annex I and II_12-11 REG (EU) No 305/2011 Annex IV and V_12-11 VO (EU) Nr 305/2011 Anhang I und II_12-11 VO (EU) Nr 305/2011 Anhang IV und V_12-11	VO (EU) Nr. 305/2011	Art. 8
50560	Für die CE-Kennzeichnung sind folgende Anforderungen zu erfüllen: (1) Die CE-Kennzeichnung wird gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Bauprodukt oder einem daran befestigten Etikett angebracht. Falls die Art des Produkts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird sie auf der Verpackung oder den Begleitunterlagen angebracht. (2) Hinter der CE-Kennzeichnung werden die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung zuerst angebracht wurde, der Name und die registrierte Anschrift des Herstellers oder das Kennzeichen, das eine einfache und eindeutige Identifikation des Namens und der Anschrift des Herstellers ermöglicht, der eindeutige Kenncode des Produkttyps, die Bezugsnummer der Leistungserklärung, die darin erklärte Leistung nach Stufe oder Klasse, die Fundstelle der einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikation, soweit zutreffend die Kennnummer der notifizierten Stelle und der in den einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikationen festgelegte Verwendungszweck angeführt. (3) Die CE-Kennzeichnung wird vor dem Inverkehrbringen des Bauprodukts angebracht. Dahinter kann ein Piktogramm oder ein anderes Zeichen stehen, das insbesondere eine besondere Gefahr oder Verwendung angibt.	VO (EU) Nr. 305/2011	Art. 9
50561	Hersteller haben folgende Pflichten zu erfüllen: - Erstellung der Leistungserklärung - Bereitstellung der Leistungserklärung - technische Dokumentation - die Leistungserklärung und die technischen Unterlagen müssen 10 Jahre aufbewahrt werden - die erklärte Leistung muss bei der Serienfertigung sichergestellt werden - die Produkte müssen mit Typen-, Chargen- oder Serien-Nr. oder ein anderes Kennzeichen zur Identifizierung gekennzeichnet sein - die Produkte müssen mit der Kontaktanschrift versehen werden - es ist eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen beizulegen	VO (EU) Nr. 305/2011	Art.11

Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden  
equipment

Artikel Nr.:

**Bauprodukte**

Bauprodukte sind Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut werden (gem. § 2 BauPG).

Produktbeispiele: Mauersteine, Mörtel, Mörtelbestandteile, Maueranker, Bauholz, Klebstoff, Zement, Beton, Betonstahl, Spannstähle (z.B. Drähte), Schweißmaterial, Bodenbewehrung, Bodenbefestigung, mechanische Verbindungsmittel (Nägeln, Klammern, Dübel, Bolzen, Schrauben), Kanäle, Rohre, Armaturen, vorgefertigte tragende Bauteile (Decken-, Dach-, Wandelemente, Stützen, Pfähle, Abzugskanäle), Metallbauteile (Treppen, Galerien, Fußgängerbrücken, feste Leitern, Fassaden)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50735	<p>Für Bauprodukte (Erzeugnisse, Gemische nach REACh), die SVHC-Stoffe enthalten (siehe Kandidatenliste) und kein Sicherheitsdatenblatt benötigen, sind entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen. Details siehe hier: <b>Mitgeltende Unterlagen:</b> Format for the mandatory designation of construction products_13-11 Format für die Pflichtkennzeichnung von Stoffen in Bauprodukten_13-11</p>	VO (EU) Nr. 305/2011	Artikel 6 (5)
50558	<p>Die Leistungserklärung ist in gedruckter oder elektronischer Form dem Abnehmer zur Verfügung zu stellen. (1) Die Wirtschaftsakteure können - abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 - eine Leistungserklärung nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf einer Website zur Verfügung stellen, sofern sie alle folgenden Bedingungen erfüllen: a) Sie müssen sicherstellen, dass der Inhalt einer Leistungserklärung nach ihrer Zurverfügungstellung auf der Website nicht geändert wird; b) sie müssen sicherstellen, dass die Website, auf der die Leistungserklärungen für Bauprodukte zur Verfügung gestellt werden, gewartet und erhalten wird, sodass die Website und die Leistungserklärungen den Abnehmern von Bauprodukten kontinuierlich zur Verfügung stehen; c) sie müssen sicherstellen, dass die Leistungserklärung für die Abnehmer von Bauprodukten während eines Zeitraums von zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen des Bauprodukts oder während eines anderen Zeitraums, der gemäß Artikel 11 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 anzuwenden ist, kostenlos zugänglich ist; d) sie müssen den Abnehmern von Bauprodukten Anweisungen dazu zur Verfügung stellen, wie sie auf die Website und die dort verfügbaren Leistungserklärungen für solche Produkte zugreifen können. (2) Die Hersteller müssen sicherstellen, dass jedes einzelne Produkt oder jede Charge desselben Produkts, das sie in Verkehr bringen, durch den eindeutigen Kenncode des Produkttyps mit einer bestimmten Leistungserklärung verknüpft ist.</p>	VO (EU) Nr. 305/2011	VO (EU) Nr. 305/2011 Art. 7 i.V. mit DELVO (EU) Nr. 157/2014

Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden equipment

**Biozide und mit Bioziden behandelte Produkte**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50802	<p>Für Biozide und Waren, die mit Bioziden behandelt wurden, müssen die Anforderungen der Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 eingehalten werden.</p> <p>Ausnahmen des Geltungsbereichs der Verordnung sind zu beachten. (z.B. Pflanzenschutzmittel, Kosmetik, Arzneimittel, Spielzeug,...)</p> <p><b>Mitgeltende Unterlagen:</b> RE (EU) No. 528-2012 Biocidal products_15-04. VO (EU) Nr. 528-2012 Biozide_15-04</p>	VO (EU) Nr. 528/2012	Art. 2
50549	<p>Für Nonfoodprodukte und Textilien, die mit Bioziden behandelt worden sind, sind Sicherheitsdatenblätter oder eine Liste der verwendeten Biozide zu überlassen</p> <p>Liegt eine Zulassungs-Nummer vor (innerhalb EU), ist diese ebenfalls mitzuteilen.</p>	VO (EU) Nr. 528/2012	Art. 58, Abs. 1
50774	<p>Bei Biozidprodukten aus der EU gilt die jeweilige Zulassung des Herkunftslandes. Bei Produkten aus Drittstaaten muss der Importeur die Zulassung beantragen.</p>	VO (EU) Nr. 528/2012	Art. 17
50806	<p>Seit 01. September 2015 dürfen Biozidprodukte nur Biozid-Wirkstoffe enthalten, die in einer Positivliste (Unionsliste der genehmigten Biozid-Wirkstoffe) aufgeführt sind. Hierbei sind die entsprechenden Produktarten der Verwendung sowie Fristen zu berücksichtigen.</p> <p>Unter folgendem Link kann die Positivliste aufgerufen werden: <a href="http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Biozide/Wirkstoffe/Genehmigte-Wirkstoffe/Genehmigte-Wirkstoffe.html">http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Biozide/Wirkstoffe/Genehmigte-Wirkstoffe/Genehmigte-Wirkstoffe.html</a></p>	VO (EU) Nr. 528/2012	Art. 95, Abs. 2

Einkaufsbereich: Garten / Terrasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden equipment

**Camping- und Gartenmöbel**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50147	Alle Campingmöbel müssen die Vorgaben der Normenreihe 581, Teil 1 bis 4 erfüllen.	DIN EN 581-2	DIN EN 581-1,-2,-3,-4
5364	Die Standsicherheit von Sitzmöbeln muss den Anforderungen der Norm EN 1022:2005 entsprechen	DIN EN 1022	
5360	Für Camping und Gartenmöbel (Stühle aller Art, Liegen, Tische) sind grundsätzlich folgende Anforderungen einzuhalten; Die Kanten und Ecken von Sitzmöbeln müssen abgerundet oder abgeschrägt sein, wenn der Benutzer damit in Berührung kommen kann; Bei Tischen sind die Tischplatten an Ecken und Kanten abzurunden bzw. abzuschrägen; Scharfe Grate oder Kanten sind zu vermeiden; Rohre , sonstige Öffnungen und Spalten, die zugänglich sind, müssen abgedeckt sein, wenn ein Prüffinger mit den Maßen von 7 bzw. 12 mm eingeführt werden kann; Die unteren Enden von Rohren müssen abgedeckt bzw. verschlossen sein. Scher- und Quetschstellen dürfen bei Camping- und Gartenmöbeln nur bei der Aufstellung oder deren Abbau entstehen. Bei der Benutzung der Möbel ist das Auftreten von Quetsch- und Scherstellen nicht zulässig. Bei Möbeln mit kraftbetriebenen Vorrichtungen (Federn, Gaslift) dürfen keine zugänglichen Scher- und Quetschstellen vorhanden sein	DIN EN 581-1	
721	Produkte aus Vinylchloridpolymerisaten (z. B. PVC), die dazu bestimmt sind,  - beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Gebrauch mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen - mit kosmetischen Mitteln oder Tabakerzeugnissen in Berührung zu kommen - nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung zu kommen - mit dem Mund in Berührung zu kommen sowie alle - Spielwaren und Scherzartikel - Reinigungs- und Pflegemittel - Produkte zur Körperpflege  dürfen nicht mehr als 1 mg monomeres Vinylchlorid pro kg enthalten.	BedGgstV	§ 6 Abs. 3 iVm Anl.5 Nr. 1



Einkaufsbereich: Garten / Terrasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden equipment

**Druckgeräte**

Artikel Nr.:

Druckgeräte und Baugruppen mit einem maximal zulässigen Druck (PS) von über 0,5 bar.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50632	Für die Auslegung, Fertigung und Konformitätsbewertung von Druckgeräten und Baugruppen mit einem maximal zulässigen Druck (PS) von über 0,5 bar, sind seit 01.06.2015 bzw. 19.07.2016 die Anforderungen der Richtlinie 2014/68/EU einzuhalten. Ausnahmen sind zu berücksichtigen. <b>Mitgeltende Unterlagen:</b> Dir 2014-68-EU pressure equipment_16-05 RL 2014-68-EU Druckgeräte_16-05	14. ProdSV	§ 1
5021	Alle Druckgeräte unterliegen der 14. ProdSV (Druckgeräteverordnung) und sind entsprechend herzustellen und zu kennzeichnen.  Insbesondere sind die wesentlichen Sicherheitsanforderungen des Anhang I der Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU einzuhalten. <b>Mitgeltende Unterlagen:</b> Dir 2014-68-EU pressure equipment_16-05 RL 2014-68-EU Druckgeräte_16-05	14. ProdSV	§ 1,3, 5 i.V.m. RL 2014/68/EU
5022	Druckgeräte müssen ein Konformitätsverfahren durchlaufen und es ist eine entsprechende Konformitätsbescheinigung auszustellen.  Diese muss 10 Jahre inkl. der technischen Unterlagen in deutscher Sprache aufbewahrt werden.  Bei Produkten aus Drittstaaten hat der Importeur die Unterlagen aufzubewahren und für Prüfungen bereitzuhalten.	14. ProdSV	§ 5
5023	Druckgeräte sind wie folgt zu kennzeichnen:  - CE - Zeichen - Hersteller und Anschrift (aus Drittstaaten Importeur) - Herstellungsjahr - Typen, Chargen, oder Serien - Nr. - Angaben über zulässigen oberen/unteren Druckgrenzwerte - Volumen  Die Kennzeichnung muss am Druckgerät angebracht werden.	14. ProdSV	§ 5, 6
5024	Allen Druckgeräten ist eine verständliche Betriebsanleitung mit entsprechenden Sicherheits- und Warnhinweisen in deutscher Sprache beizulegen.  In der Betriebsanleitung müssen ebenfalls alle Kennzeichnungen (außer der Seriennummer) wie auf dem Druckgerät enthalten sein und ggf. die technischen Dokumente sowie Zeichnungen.	14. ProdSV	§ 6



Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden equipment

**Gartenbewässerungsartikel**

Artikel Nr.:

Hierzu gehören Schläuche, Kupplungen, Hahnstücke, Verteiler usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
80039	Für Gartenschläuche (Gummi mit Textileinlage) sind die Anforderungen der Norm: DIN EN ISO 1403 zu berücksichtigen.	DIN EN ISO 1403	
80038	Für Gartenschläuche (Kunststoff mit Textileinlage) sind die Anforderungen der Norm: DIN EN ISO 6224 zu berücksichtigen.	DIN EN ISO 6224	

Einkaufsbereich: Garten / Terrasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden equipment

**Gefahrstoffe nach GHS (CLP)**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50084	<p>Hersteller von Gefahrstoffen müssen die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 einhalten.</p> <p>Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einstufung der Stoffe und Gemische,</li> <li>- Unterlagen, die zur Ermittlung der Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen geführt hat,</li> <li>- Sicherheitsdatenblatt,</li> <li>- sichere Verpackung,</li> <li>- Kennzeichnung der Verpackung.</li> </ul> <p><b>Mitgeltende Unterlagen:</b>                      RE 1272-2008 CLP_17-11.pdf                      VO 1272-2008 CLP_17-11.pdf</p>	VO (EG) Nr.1272/2008	
50833	<p>Ab dem 09. 05. 2019 dürfen Scheibenwaschflüssigkeiten und Scheibenfrostschutzmittel, die Methanol in einer Konzentration von 0,6 Gew.-% oder mehr enthalten, nicht mehr an die allgemeine Öffentlichkeit abgegeben werden.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII i.V.m. VO (EU) 2018/589
50671	<p>Verbote und Einschränkungen für persistente organische Schadstoffe sind zu beachten (POP-Verordnung).</p> <p><b>Mitgeltende Unterlagen:</b>                      RE (EC) No. 850-2004_17-05.pdf                      VO (EG) Nr. 850-2004_17-05.pdf</p>	VO (EG) Nr. 850/2004	
933	<p>Verpackungen von gefährlichen Stoffen bzw. Zubereitungen sind mit kindergesicherten Verschlüssen zu versehen, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- akut toxisch der Kategorien 1 bis 3, spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) der Kategorie 1, spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) der Kategorie 1 oder hautätzend der Kategorie 1 eingestuft sind, und/oder</li> <li>- mehr als 3% Methanol, und/oder</li> <li>- mehr als 1 % Dichlormethan enthalten, und/oder</li> <li>- Stoff oder ein Gemisch enthalten, der/das eine Aspirationsgefahr darstellt (mit Ausnahme von Stoffen und Gemischen, die in Form von Aerosolpackungen oder in Behältern mit versiegelter Sprühvorrichtung in Verkehr gebracht werden).</li> </ul>	VO (EG) Nr.1272/2008	Artikel 35 i.V.m. Anh. II

Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden  
equipment**Gefahrstoffe nach GHS (CLP)**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50794	<p>Verpackungen von gefährlichen Stoffen bzw. Zubereitungen sind mit tastbaren Warnhinweisen zu versehen, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- akut toxisch, als hautätzend, keimzellmutagen der Kategorie 2, karzinogen der Kategorie 2 oder reproduktionstoxisch der Kategorie 2, sensibilisierend für die Atemwege, toxisch für spezifische Zielorgane der Kategorien 1 und 2 oder als aspirationsgefährlich, als entzündbare Gase, Flüssigkeiten und Feststoffe der Kategorien 1 und 2 eingestuft sind.</li> </ul> <p>Diese Bestimmung gilt nicht für Aerosole, die lediglich als „entzündbare Aerosole, Kategorie 1“ oder als „entzündbare Aerosole, Kategorie 2“ eingestuft und gekennzeichnet sind. Sie gilt auch nicht für ortsbewegliche Gasbehälter.</p>	VO (EG) Nr.1272/2008	Artikel 35 i.V.m. Anh. II

Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden  
equipment**Gefahrstoffe nach GHS (CLP)**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50797	<p>Flüssige für den Verbraucher bestimmte Waschmittel, die in einer auflösbaren Verpackung für den einmaligen Gebrauch enthalten sind, müssen von einer zweiten äußeren Verpackung umhüllt sein.</p> <p>Die äußere Verpackung muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- undurchsichtig oder dunkel sein, sodass die Sichtbarkeit des Produkts oder der einzelnen Portionierungen erschwert wird;</li> <li>- unbeschadet der sich nach der CLP Verordnung ergebenden Warnhinweise zusätzlich mit dem Warnhinweis P102 ‚Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen‘ an einer sichtbaren Stelle und in einem auffälligen Format gekennzeichnet sein;</li> <li>- ein einfach wiederverschließbarer, selbststehender Behälter sein;</li> <li>- unbeschadet der Anforderungen gemäß CLP Verordnung (Bestimmungen für kindergesicherte Verschlüsse) mit einem Verschluss ausgestattet sein, der: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kleinkinder daran hindert, die Verpackung zu öffnen, indem das Öffnen nur durch den koordinierten Einsatz beider Hände und mit einem bestimmten Kraftaufwand zu bewerkstelligen ist, sodass es für Kleinkinder schwer gemacht wird;</li> <li>b) seine Funktionsfähigkeit auch nach wiederholtem Öffnen und Schließen für die gesamte Lebensdauer der äußeren Verpackung beibehält.</li> </ul> </li> </ul> <p>Die auflösbare Verpackung muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine aversive Substanz in einer Konzentration enthalten, die sicher ist und im Falle einer unbeabsichtigten oralen Exposition innerhalb von maximal sechs Sekunden einen Ekelreflex auslöst;</li> <li>- den flüssigen Inhalt für mindestens 30 Sekunden umhüllt schützen, wenn die auflösbare Verpackung in Wasser mit einer Temperatur von 20 °C gelegt wird;</li> <li>- unter Standardprüfbedingungen einem mechanischen Druck von mindestens 300 N standhalten können.</li> </ul> <p>Produkte (Stoffe/Gemische), die vor dem 1. Juni 2015 in Verkehr gebracht und nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP VO) oder der Richtlinie 1999/45/EG eingestuft und gekennzeichnet wurden, dürfen/müssen bis zum 31. Dezember 2015 abverkauft werden. Dies gilt auch für Lagerbestände.</p> <p><b>Mitgeltende Unterlagen:</b> RE (EU) No. 1297-2014_15-04 VO (EU) Nr. 1297-2014_15-04</p>	VO (EG) Nr.1272/2008	i.V.m. VO (EU) Nr. 1297/2014



Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden equipment

**Gefahrstoffe nach GHS (CLP)**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50830	<p>Anhang VIII der CLP- Verordnung regelt ab 2020 harmonisierte Informationen für die gesundheitliche Notversorgung und für vorbeugende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitteilungspflichtig sind Gemische, die aufgrund ihrer gesundheitlichen oder physikalischen Wirkungen als gefährlich eingestuft wurden.</li> <li>- ein eindeutiger Rezepturidentifikator ist auf dem Kennzeichnungsetikett aufzuführen.</li> <li>- Von der Mitteilungspflicht ausgenommen sind Gemische für Forschung und Entwicklung sowie Gemische, die lediglich als Gase unter Druck oder als explosiv eingestuft sind.</li> <li>- Einzureichen sind Informationen zur Bezeichnung des Gemischs und zur Identifizierung des Übermittlers, zur Gefahrenkennzeichnung sowie zu den Bestandteilen des Gemischs, einschließlich nicht eingestufte Bestandteile. Hinsichtlich der Konzentration von Gemisch-Bestandteilen können genaue Prozentsätze oder Konzentrationsbereiche angegeben werden.</li> <li>- Die Mitteilungen haben elektronisch zu erfolgen in einem XML-Format, das von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) erstellt und kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Auch entwickelt die ECHA ein europaweites Produktkategorisierungssystem, welches bei der Mitteilung zu verwenden ist.</li> <li>- Ein mitgeteiltes Gemisch ist durch einen eindeutigen alphanumerischen Code zu identifizieren, der auf der Kennzeichnung anzubringen ist.</li> <li>- Mitteilungen, die vor dem Anwendungsdatum übermittelt wurden und den neuen Anforderungen nicht entsprechen, bleiben noch bis zum 01.01.2025 gültig, es sei denn, es treten signifikante Änderungen bei der Formulierung, dem Produktidentifikator oder der Toxikologie des Gemischs auf.</li> </ul> <p>Die Anwendung der neuen Informationsanforderungen ist für Importeure und nachgeschaltete Anwender zeitlich gestaffelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 01.01.2020 für Gemische zur Verwendung durch Endverbraucher</li> <li>- 01.01.2021 für Gemische zur gewerblichen Verwendung</li> <li>- 01.01.2024 für Gemische zur industriellen Verwendung</li> </ul> <p><b>Mitgeltende Unterlagen:</b>  RE (EC) No. 2017-542 CLP Annex VIII_17-11.pdf  VO (EU) Nr. 2017-542 CLP Anhang VIII_17-11.pdf</p>	VO (EG) Nr.1272/2008	Anhang VIII



Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden equipment

**Gefahrstoffe ohne Selbstbedienungsverbot**

Artikel Nr.:

Zu den Gefahrstoffen zählen alle Produkte, die explosionsgefährlich, brandfördernd, hoch- oder leichtentzündlich, entzündlich, sehr giftig, giftig, gesundheitsschädlich, ätzend, reizend, sensibilisierend, krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend, erbgutverändernd oder umweltgefährlich sind, sonstige chronisch schädigende Eigenschaften besitzen, explosionsfähig sind, Krankheitserreger übertragen können.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5009	Biozidprodukte müssen entsprechend der Gefahrstoff-VO gekennzeichnet sein, wenn entsprechende gefährliche Stoffe enthalten sind.	BiozidGz	§ 15
5134	Hersteller, Importeure und Eigenmarkeninhaber, die Biozid-Produkte in den Verkehr bringen müssen diese ab 28. Juli 2005 bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin melden. Meldepflichtig sind alle Wirkstoffe (Produkte mit solchen Wirkstoffen), die bereits vor dem 14. Mai 2000 in Verkehr waren und noch nicht im Anhang I/IA der Rtl. 98/8/EG aufgeführt sind. Faustformel: Alle Produkte, die in der Werbung gekennzeichnet werden müssen, sind betroffen.	ChemBiozidMel deV	§ 2
2602	Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.	ChemVerbotsV	
2643	In der Produktbeschreibung auf die Gefährlichkeitsmerkmale von Stoffen hinweisen.	GefStoffV	
828	Es muss gewährleistet sein, dass Gefahrstoffe ordnungsgemäß gekennzeichnet sind.	GefStoffV	§ 4
850	Lieferanten müssen für gefährliche Produkte Sicherheitsdatenblätter beilegen. Soweit die Produkte an gewerbliche Abnehmer weitergegeben werden, müssen die Sicherheitsdatenblätter den Abnehmern spätestens bei der ersten Lieferung übermittelt werden.	GefStoffV	§5 (1)
933	Verpackungen von gefährlichen Stoffen bzw. Zubereitungen sind mit kindergesicherten Verschlüssen zu versehen, wenn sie:  - akut toxisch der Kategorien 1 bis 3, spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) der Kategorie 1, spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) der Kategorie 1 oder hautätzend der Kategorie 1 eingestuft sind, und/oder  - mehr als 3% Methanol, und/oder  - mehr als 1 % Dichlormethan enthalten, und/oder  - Stoff oder ein Gemisch enthalten, der/das eine Aspirationsgefahr darstellt (mit Ausnahme von Stoffen und Gemischen, die in Form von Aerosolpackungen oder in Behältern mit versiegelter Sprühvorrichtung in Verkehr gebracht werden).	VO (EG) Nr.1272/2008	Artikel 35 i.V.m. Anh. II
50671	Verbote und Einschränkungen für persistente organische Schadstoffe sind zu beachten (POP-Verordnung). <b>Mitgeltende Unterlagen:</b> RE (EC) No. 850-2004_17-05.pdf VO (EG) Nr. 850-2004_17-05.pdf	VO (EG) Nr. 850/2004	

Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden  
equipment

Artikel Nr.:

**Gefahrstoffe ohne Selbstbedienungsverbot**

Zu den Gefahrstoffen zählen alle Produkte, die explosionsgefährlich, brandfördernd, hoch- oder leichtentzündlich, entzündlich, sehr giftig, giftig, gesundheitsschädlich, ätzend, reizend, sensibilisierend, krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend, erbgutverändernd oder umweltgefährlich sind, sonstige chronisch schädigende Eigenschaften besitzen, explosionsfähig sind, Krankheitserreger übertragen können.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50794	<p>Verpackungen von gefährlichen Stoffen bzw. Zubereitungen sind mit tastbaren Warnhinweisen zu versehen, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- akut toxisch, als hautätzend, keimzellmutagen der Kategorie 2, karzinogen der Kategorie 2 oder reproduktionstoxisch der Kategorie 2, sensibilisierend für die Atemwege, toxisch für spezifische Zielorgane der Kategorien 1 und 2 oder als aspirationsgefährlich, als entzündbare Gase, Flüssigkeiten und Feststoffe der Kategorien 1 und 2 eingestuft sind.</li> </ul> <p>Diese Bestimmung gilt nicht für Aerosole, die lediglich als „entzündbare Aerosole, Kategorie 1“ oder als „entzündbare Aerosole, Kategorie 2“ eingestuft und gekennzeichnet sind. Sie gilt auch nicht für ortsbewegliche Gasbehälter.</p>	VO (EG) Nr.1272/2008	Artikel 35 i.V.m. Anh. II

Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden equipment

**Pflanzenschutz**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50829	Pflanzenschutzmittel haben die Anforderungen der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 einzuhalten. <b>Mitgeltende Unterlagen:</b> RE (EC) No. 1107-2007 plant protection products_17-11.pdf VO (EG) Nr. 1107-2009 Pflanzenschutz_17-11.pdf	VO (EG) Nr. 1107/2009	Art. 2



Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden equipment

**Produkte, hautnah**

Artikel Nr.:

Produkte, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
723	Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen gilt dann als erfüllt, wenn die relevanten Untersuchungsverfahren entsprechend der Anlage 10 der Bedarfsgegenstände-Verordnung angewandt wurden. <b>Mitgeltende Unterlagen:</b> Bedarfsgegenständeverordnung_17-05.pdf	BedGgstV	§ 11 + Anlage 10
50049	Diocetylzinnverbindungen (DOT) sind ab dem 1. Jan. 2012 in Erzeugnissen verboten, wenn die Stoffkonzentration von DOT 0,1 Gewichtprozent übersteigt.  Davon sind folgende Erzeugnisse betroffen:  - Textilien mit Hautkontakt, - Handschuhe, - Schuhe oder Teile davon, die mit der Haut in Kontakt kommen, - Wand- und Bodenverkleidungen, - Babyartikel, - Damenhygieneartikel, - Windeln, - Verpackungen, - Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Abform-Sets (RTV-2-Abform-Sets).	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50245	In Bedarfsgegenständen aus Leder, die nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung kommen, insbesondere:  - Uhrenarmbänder, - Taschen, - Rucksäcke, - Stuhlüberzüge, - Brustbeutel, - Schuhe, - Handschuhe, - Spielwaren aus Leder,  darf Chrom VI nach der Methode B 82.02-11, Stand 2008-10 (analog DIN EN ISO 17075) der amtlichen Sammlung nach LFGB § 64 nicht nachgewiesen werden.  Diese Anforderung gilt ab 1. Mai 2015 in allen EU-Ländern (EU VO Nr. 301/2014, Änderung Anhang XVII der REACH-VO).	BedGgstV	Anl. 4 Nr. 2 und Anl. 10, Nr. 8

Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden  
equipment**Produkte, hautnah**

Artikel Nr.:

Produkte, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50050	<p>Trisubstituierte zinnorganische Verbindungen (z.B.: TBT, TPT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnissen (keine Gemische) wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Teppiche,</li> <li>- Bekleidung,</li> <li>- Holzschutzmittel,</li> <li>- Lederwaren,</li> <li>- PVC-Produkte,</li> <li>- Farben und Lacke,</li> </ul> <p>sind ab 1. Juli 2010 verboten.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50051	<p>Dibutylzinnverbindungen (DBT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnisse und Gemischen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Imprägniersprays,</li> <li>- Matratzen,</li> <li>- PVC-Artikel,</li> <li>- Polyurethanschaum,</li> <li>- Textilien,</li> <li>- ggf. weitere Erzeugnisse und Gemische betroffen,</li> </ul> <p>sind ab 1. Januar 2012 verboten, wenn diese für den Endverbraucher vorgesehen sind.</p> <p>Der o.g. Termin für das Verbot gilt nicht für folgende Erzeugnisse und Gemische:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein-Komponenten- und Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Dichtungsmittel (RTV-1- und RTV-2-Dichtungsmittel) und Klebstoffe;</li> <li>- Farben und Beschichtungen, die DBT-Verbindungen als Katalysatoren enthalten, wenn diese auf Erzeugnissen aufgetragen sind;</li> <li>- weiche Polyvinylchlorid-(PVC)-Profile, mit Hart-PVC koextrudiert oder nicht;</li> <li>- Gewebe, die mit PVC beschichtet sind, das DBT-Verbindungen als Stabilisatoren enthält, wenn sie für die Verwendung im Freien vorgesehen sind;</li> <li>- im Freien befindliche Regenwasserleitungen, Regenrinnen und Anschlusssteile sowie Dach- und Fassadenverkleidungsmaterial.</li> </ul> <p>Hier greift das Verbot am 1. Januar 2015.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden  
equipment**Produkte, hautnah**

Artikel Nr.:

Produkte, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50737	<p>Bedarfsgegenstände aus Kunststoff oder Gummi (Sportgeräte, Haushaltsgeräte, Werkzeug, Bekleidung, Schuhe, Armbänder etc.), die unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommen, dürfen nicht mehr als 1,0 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten:</p> <p>a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthen (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthen (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthen (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBA<sub>h</sub>A)</p> <p>Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK.</p> <p>(Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a]pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.)</p> <p><b>Mitgeltende Unterlagen:</b> CR (EC) 2015-326_test method_15-04 CR (EU) No. 1272_2013 PAHs_13-11.pdf VO (EU) Nr. 1272-2013_16-05 VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50
689	<p>In Textilien und Heimtextilien, die dazu bestimmt sind, nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung zu kommen, und in textilen Spieltieren und Puppen dürfen folgende Flammschutzmittel nicht enthalten sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tri-(2,3-dibrompropyl)-phosphat (TRIS)</li> <li>2. Tris-(aziridinyl)-phosphinoxid (TEPA)</li> <li>3. Polybromierte Biphenyle (PBB)</li> </ol>	BedGgstV	§ 3 iVm Anl. 1 Nr. 4
721	<p>Produkte aus Vinylchloridpolymerisaten (z. B. PVC), die dazu bestimmt sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Gebrauch mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen</li> <li>- mit kosmetischen Mitteln oder Tabakerzeugnissen in Berührung zu kommen</li> <li>- nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung zu kommen</li> <li>- mit dem Mund in Berührung zu kommen</li> </ul> <p>sowie alle</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Spielwaren und Scherzartikel</li> <li>- Reinigungs- und Pflegemittel</li> <li>- Produkte zur Körperpflege</li> </ul> <p>dürfen nicht mehr als 1 mg monomeres Vinylchlorid pro kg enthalten.</p>	BedGgstV	§ 6 Abs. 3 iVm Anl.5 Nr. 1

Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden  
equipment

Artikel Nr.:

**Produkte, hautnah**

Produkte, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
826	Textilien, die mehr als 1500 ppm Formaldehyd enthalten und beim bestimmungsgemäßen Gebrauch mit der Haut in Berührung kommen und mit einer Ausrüstung versehen sind, müssen folgendermaßen gekennzeichnet sein: "Enthält Formaldehyd. Es wird empfohlen, das Kleidungsstück zur besseren Hautverträglichkeit vor dem ersten Tragen zu waschen." Diese Kennzeichnung gilt auch für Heimtextilien.	BedGgstV	§ 10 Abs. 3 + Anlage 9
2662	Die Verwendung von Metallteilen ohne Beschichtung (z. B. Knöpfe, Reißverschlüsse, Schmuck, Uhren, Nietköpfe, Spangen) die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen und mehr als 0,5 µg/cm <sup>2</sup> /Woche Nickel freisetzen ist verboten. Für nickelhaltige Metallteile mit einer nickelfreien Beschichtung ist der Grenzwert von 0,5 µg/cm <sup>2</sup> /Woche Nickel über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren bei normaler Verwendung einzuhalten.  Bei der Bewertung der Nickellässigkeit ist die Norm DIN EN 1811:2015-10 anzuwenden.	BedGgstV	§ 6 Nr. 4 i.V.m. Anlage 5a u Norm DIN EN 1811:2015
2916	Die allergisierenden Dispersionsfarbstoffe Dispersionsblau 1, 35 106 und 124 Dispersionsgelb 3 Dispersionsorange 3, 37/76 sowie Dispersionsrot 1 dürfen in hautnahen Produkten nicht enthalten sein. (weiterführende Hinweise in den Veröffentlichungen des BfR)	LFGB	§30

Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden  
equipment**Produkte, hautnah**

Artikel Nr.:

Produkte, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
716	<p>In den nachstehend genannten Waren dürfen keine Azofarbstoffe/-Pigmente enthalten sein, die die verbotenen Amine abspalten können. Textil- und Ledererzeugnisse, die längere Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle direkt in Berührung kommen können, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kleidung, Bettwäsche, Handtücher, Haarteile, Perücken, Hüte, Windeln und sonstige Toilettenartikel, Schlafsäcke</li> <li>2. Schuhe, Handschuhe, Uhrarmbänder, Handtaschen, Geldbeutel und Brieftaschen, Aktentaschen, Stuhlüberzüge, Brustbeutel,</li> <li>3. Textil- und Lederspielwaren und Spielwaren mit Textil- oder Lederbekleidung,</li> <li>4. Für den Endverbraucher bestimmte Garne und Gewebe</li> </ol> <p>Verbotene Amine:            4-Aminodiphenyl CAS-Nr. 92-67-1            Benzidin CAS-Nr. 92-87-5            4-Chlor-o-toluidin CAS-Nr. 95-69-2            2-Naphthylamin CAS-Nr. 91-59-8            o-Aminoazutoluol CAS-Nr. 97-56-3            2-Amino-4-nitrotoluol CAS-Nr. 99-55-8            p-Chloranilin CAS-Nr. 106-47-8            2,4 Diaminoanisol CAS-Nr. 615-05-4            4,4'-Diaminophenylmethan CAS-Nr. 101-77-9            3,3'-Dichlorbenzidin CAS-Nr. 91-94-1            3,3'-Dimethoxybenzidin CAS-Nr. 119-90-4            3,3'-Dimethylbenzidin CAS-Nr. 119-93-7            3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan CAS-Nr. 838-88-0            p-Kresidin CAS-Nr. 120-71-8            4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin) CAS-Nr. 101-14-4            4,4'-Oxydianilin CAS-Nr. 101-80-4            4,4'-Thiodianilin CAS-Nr. 139-65-1            o-Toluidin CAS-Nr. 95-53-4            2,4 Toluylendiamin CAS-Nr. 95-80-7            2,4,5-Trimethylanilin CAS-Nr. 137-17-7            o-Anisidin 2-Methoxyanilin CAS-Nr. 90-04-0            4-Amino-azobenzol CAS-Nr. 60-09-03</p> <p>Die Verwendung der verbotenen Azofarbstoffe gilt als nachgewiesen bei Freisetzungsraten je Aminkomponente von mehr als 30 mg in einem Kilogramm (0,003 Gew.-%) Fertigerzeugnis oder gefärbten Teilen davon.</p>	BedGgstV	§ 3 iVm Anl. 1 Nr. 7



Einkaufsbereich: Garten / Terrasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden equipment

Artikel Nr.:

**Textilien**

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5138	Alle Textilien müssen mit den Pflegekennzeichnungen der DIN EN ISO 3758 (2013) ausgestattet sein.	DIN EN ISO 3758	
50050	Trisubstituierte zinnorganische Verbindungen (z.B.: TBT, TPT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnissen (keine Gemische) wie:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Teppiche,</li> <li>- Bekleidung,</li> <li>- Holzschutzmittel,</li> <li>- Lederwaren,</li> <li>- PVC-Produkte,</li> <li>- Farben und Lacke,</li> </ul> sind ab 1. Juli 2010 verboten.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
5289	Textilien mit einem Gehalt von über 0,1 Gew.-% Nonylphenol und Nonylphenolethoxylate sind verboten.  Nonylphenolethoxylate (NPE) dürfen nach dem 3. Februar 2021 in Textilerzeugnissen, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie während ihres normalen Lebenszyklus in Wasser gewaschen werden, in Konzentrationen von $\geq 0,01$ Gew.-% dieses Textilerzeugnisses oder von Teilen davon nicht in Verkehr gebracht werden.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50049	Diocetylzinnverbindungen (DOT) sind ab dem 1. Jan. 2012 in Erzeugnissen verboten, wenn die Stoffkonzentration von DOT 0,1 Gewichtsprozent übersteigt.  Davon sind folgende Erzeugnisse betroffen:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Textilien mit Hautkontakt,</li> <li>- Handschuhe,</li> <li>- Schuhe oder Teile davon, die mit der Haut in Kontakt kommen,</li> <li>- Wand- und Bodenverkleidungen,</li> <li>- Babyartikel,</li> <li>- Damenhygieneartikel,</li> <li>- Windeln,</li> <li>- Verpackungen,</li> <li>- Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Abform-Sets (RTV-2-Abform-Sets).</li> </ul>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII



Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden equipment

**Textilien**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50051	<p>Dibutylzinnverbindungen (DBT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnisse und Gemischen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Imprägniersprays,</li> <li>- Matratzen,</li> <li>- PVC-Artikel,</li> <li>- Polyurethanschaum,</li> <li>- Textilien,</li> <li>- ggf. weitere Erzeugnisse und Gemische betroffen,</li> </ul> <p>sind ab 1. Januar 2012 verboten, wenn diese für den Endverbraucher vorgesehen sind.</p> <p>Der o.g. Termin für das Verbot gilt nicht für folgende Erzeugnisse und Gemische:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein-Komponenten- und Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Dichtungsmittel (RTV-1- und RTV-2-Dichtungsmittel) und Klebstoffe;</li> <li>- Farben und Beschichtungen, die DBT-Verbindungen als Katalysatoren enthalten, wenn diese auf Erzeugnissen aufgetragen sind;</li> <li>- weiche Polyvinylchlorid-(PVC)-Profile, mit Hart-PVC koextrudiert oder nicht;</li> <li>- Gewebe, die mit PVC beschichtet sind, das DBT-Verbindungen als Stabilisatoren enthält, wenn sie für die Verwendung im Freien vorgesehen sind;</li> <li>- im Freien befindliche Regenwasserleitungen, Regenrinnen und Anschlusssteile sowie Dach-und Fassadenverkleidungsmaterial.</li> </ul> <p>Hier greift das Verbot am 1. Januar 2015.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden  
equipment**Textilien**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50438	<p>Textilerzeugnisse sind:</p> <p>a) Erzeugnisse mit einem Gewichtsanteil an Textilfasern von mindestens 80 %;</p> <p>b) Bezugsmaterial für Möbel, Regen- und Sonnenschirme mit einem Gewichtsanteil an Textilkomponenten von mindestens 80 %;</p> <p>c) die Textilkomponenten</p> <p>i) der oberen Schicht mehrschichtiger Fußbodenbeläge,</p> <p>ii) von Matratzenbezügen,</p> <p>iii) von Bezügen von Campingartikeln,</p> <p>sofern diese Textilkomponenten einen Gewichtsanteil von mindestens 80 % dieser oberen Schichten oder Bezüge ausmachen;</p> <p>d) Textilien, die in andere Waren eingearbeitet sind und zu deren Bestandteil werden, sofern ihre Zusammensetzung angegeben ist.</p> <p>Es sind die Anforderungen der Textilkennzeichnungsverordnung VO (EU) Nr. 1007/2011 einzuhalten.</p> <p><b>Mitgeltende Unterlagen:</b> FAQ Regulation EU No. 1007-2011_14-11 FAQ zur Textilkennzeichnungsverordnung EU Nr. 1007- 2011_14-11</p>	VO (EU) Nr. 1007/2011	Artikel 2 i.V.m. Textilkenn- zG



Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden  
equipment**Zubereitungen**

Artikel Nr.:

Zubereitungen sind z.B.: Farben/Lacke und alle nach der Gefahrstoffverordnung erfassten Produkte. Diese unterliegen zusätzlichen Pflichten, die sich aus REACH ergeben. Davon nicht betroffen sind: Pflanzenschutzmittel, Biozide und Medizinprodukte.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5229	Hersteller von Gemischen innerhalb der EU, die nach REACH verpflichtet sind, geben nach Registrierung unaufgefordert die Registrierungs-Nummer bekannt. Dies gilt auch für Eigenmarken.	QS	
50046	Die Stoff-Beschränkungen und -Verbote des Anhangs XVII, jeweils aktualisierte Fassung, sind zu beachten.  <a href="http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschraenkung/Beschraenkung/Anhang-XVII/Anhang17.html">http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschraenkung/Beschraenkung/Anhang-XVII/Anhang17.html</a>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
5227	Für alle Gemische gilt, dass die Anforderungen von REACH ab 1. Juni 2007 bzw. 1. Juni 2008 eingehalten werden müssen, wenn von einem Inhaltsstoff mehr als 1 Tonne importiert werden.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art. 141
5228	Für alle Gemische die in der EU produziert werden sind die Hersteller zur Einhaltung der Pflichten aus REACH verantwortlich. Dies gilt auch für Eigenmarken.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art. 3 Abs. 2, 9
5230	Für Gemische sind vom Hersteller unaufgefordert ein Sicherheitsdatenblatt und ggf. weitere Unterlagen (Sicherheitsbewertungen) zur Verfügung zu stellen.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art. 31, 32
50395	Die Anforderungen an die Sicherheitsdatenblätter sind entsprechend der VO (EG) 1907/2006 Anhang II zu erfüllen. <b>Mitgeltende Unterlagen:</b> RE (EC) No. 1907-2006_17-05.pdf VO (EG) Nr. 1907-2006_17-05.pd	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang II
50833	Ab dem 09. 05. 2019 dürfen Scheibenwaschflüssigkeiten und Scheibenfrostschutzmittel, die Methanol in einer Konzentration von 0,6 Gew.-% oder mehr enthalten, nicht mehr an die allgemeine Öffentlichkeit abgegeben werden.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII i.V.m. VO (EU) 2018/589

Einkaufsbereich: Garten / Terrasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden equipment

**Arbeitshandschuhe**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3075	Bei Arbeitshandschuhen der Kategorie 3 hat hinter dem CE-Zeichen die Kenn-Nr. der notifizierten Stelle zu stehen, die mit den Produktprüfungen und der Bewertung des Qualitätssicherungssystems beauftragt war. <b>Mitgeltende Unterlagen:</b> RE (EU) 2016/425_18-05 VO (EU) 2016/425_18-05	VO (EU) 2016/425	Art. 17 (3), Anh. VII, VIII
3077	Arbeitshandschuhe müssen die Anforderungen der entsprechenden harmonisierten Normen, des jeweiligen Verwendungszwecks bzw. der persönlichen Schutzausrüstungs-Kategorie erfüllen.  Arbeitshandschuhe sind in unterschiedliche Kategorien (persönliche Schutzausrüstung) einzustufen:  Kat. 1 (Handschuhe für minimale Risiken z.B. Haushaltshandschuhe) DIN EN 420 Kat. 2 (Handschuhe für mittlere Risiken z.B. Handschuhe für allgemeine Arbeiten mit einer guten Schnitt-, Abrieb- und Durchstichfestigkeit) DIN EN 420 + DIN EN 388 Kat. 3 (Handschuhe für irreversible bzw. tödliche Risiken z.B. Chemiehandschuhe) DIN EN 420 + spezifische Norm <b>Mitgeltende Unterlagen:</b> RE (EU) 2016/425_18-05 VO (EU) 2016/425_18-05	VO (EU) 2016/425	Art. 18, Anh. I
790	Auf jedem Persönlichen Schutzausrüstungs-Artikel muss das CE-Zeichen gut sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein. Falls die Art der PSA dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung und den der PSA beigefügten Unterlagen angebracht. <b>Mitgeltende Unterlagen:</b> RE (EU) 2016/425_18-05 VO (EU) 2016/425_18-05	VO (EU) 2016/425	Art. 8, 17
3078	Arbeitshandschuhe der Kategorie 1 benötigen eine Konformitätserklärung, die vom Hersteller in eigener Verantwortung ausgestellt wird. Aufbewahrungsfrist: 10 Jahre ab dem Inverkehrbringen der PSA. <b>Mitgeltende Unterlagen:</b> RE (EU) 2016/425_18-05 VO (EU) 2016/425_18-05	VO (EU) 2016/425	Art. 8, 19; Anh. IV

Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden  
equipment**Arbeitshandschuhe**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3076	Arbeitshandschuhe der Kategorie 3 benötigen eine EU-Baumusterprüfung einer notifizierten Prüfstelle und eine Erklärung der Konformität mit dem Baumuster. Aufbewahrungsfrist: 10 Jahre ab dem Inverkehrbringen der PSA. <b>Mitgeltende Unterlagen:</b> RE (EU) 2016/425_18-05 VO (EU) 2016/425_18-05	VO (EU) 2016/425	Art. 8, 19; Anh. V, VII, VIII
50625	Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen haben die Anforderungen der DIN EN 374-1 einzuhalten.	DIN EN 374-1	
50624	Schutzhandschuhe für Kettensägen haben die Anforderungen der DIN EN 381-7 einzuhalten.	DIN EN 381-7	
50623	Schutzhandschuhe gegen thermische Risiken (Hitze und/oder Feuer) haben die Anforderungen der DIN EN 407 einzuhalten.	DIN EN 407	
50622	Schutzhandschuhe gegen Kälte (bis -50 Grad Celsius) haben die Anforderungen der DIN EN 511 einzuhalten.	DIN EN 511	

Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden equipment

Artikel Nr.:

**Äxte und Beile**

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
80001	Für Äxte und Beile sind die Anforderungen der Norm DIN 7287 einzuhalten.	DIN 7287	
50636	Holzspaltäxte und Holzspalthämmer haben die Anforderungen der DIN 5129 einzuhalten.	DIN 5129	

Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden equipment

**Drucksprühgeräte**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50621	Tragbare Geräte zur Anwendung mit Pflanzenschutzprodukten (Drucksprühgeräte mit mehr als 3 Liter) haben die Anforderungen der DIN EN ISO 19932-1 einzuhalten. Darüber hinaus sind ausführliche Bedienungs- und Sicherheitshinweise beizulegen und entspr. Piktogramme auf dem Gerät aufzubringen.	DIN EN ISO 19932-1	

Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden equipment

Artikel Nr.:

**Düngemittel**

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
378	Düngemittel müssen gemäß den Vorgaben des Düngemittelgesetzes gekennzeichnet sein.	DüngeG	§ 7
50804	Düngemittel haben die Anforderungen der Düngemittelverordnung (außer EU-Düngemittel) in Deutschland zu erfüllen. <b>Mitgeltende Unterlagen:</b> Düngemittelverordnung_DüMV_15-11	DüMV	Düngemittelverordnung - DüMV



Einkaufsbereich: Garten / Terrasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden equipment

Artikel Nr.:

**Gartengeräte**

Hierunter fallen Stilgeräte, wie Hacken, Rechen, Schaufeln, Spaten u.ä.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
565	Gute Passgenauigkeit von Stiel und Werkzeug.	DIN 68340	

Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden equipment

**Gartenschläuche**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
80039	Für Gartenschläuche (Gummi mit Textileinlage) sind die Anforderungen der Norm: DIN EN ISO 1403 zu berücksichtigen.	DIN EN ISO 1403	
80038	Für Gartenschläuche (Kunststoff mit Textileinlage) sind die Anforderungen der Norm: DIN EN ISO 6224 zu berücksichtigen.	DIN EN ISO 6224	





Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden equipment

**Heimtextilien**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5138	Alle Textilien müssen mit den Pflegekennzeichnungen der DIN EN ISO 3758 (2013) ausgestattet sein.	DIN EN ISO 3758	
50049	<p>Diocetylzinnverbindungen (DOT) sind ab dem 1. Jan. 2012 in Erzeugnissen verboten, wenn die Stoffkonzentration von DOT 0,1 Gewichtsprozent übersteigt.</p> <p>Davon sind folgende Erzeugnisse betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Textilien mit Hautkontakt,</li> <li>- Handschuhe,</li> <li>- Schuhe oder Teile davon, die mit der Haut in Kontakt kommen,</li> <li>- Wand- und Bodenverkleidungen,</li> <li>- Babyartikel,</li> <li>- Damenhygieneartikel,</li> <li>- Windeln,</li> <li>- Verpackungen,</li> <li>- Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Abform-Sets (RTV-2-Abform-Sets).</li> </ul>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
5289	<p>Textilien mit einem Gehalt von über 0,1 Gew.-% Nonylphenol und Nonylphenoethoxylate sind verboten.</p> <p>Nonylphenoethoxylate (NPE) dürfen nach dem 3. Februar 2021 in Textilerzeugnissen, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie während ihres normalen Lebenszyklus in Wasser gewaschen werden, in Konzentrationen von <math>\geq 0,01</math> Gew.-% dieses Textilerzeugnisses oder von Teilen davon nicht in Verkehr gebracht werden.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII



Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden equipment

**Heimtextilien**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50051	<p>Dibutylzinnverbindungen (DBT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnisse und Gemischen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Imprägniersprays,</li> <li>- Matratzen,</li> <li>- PVC-Artikel,</li> <li>- Polyurethanschaum,</li> <li>- Textilien,</li> <li>- ggf. weitere Erzeugnisse und Gemische betroffen,</li> </ul> <p>sind ab 1. Januar 2012 verboten, wenn diese für den Endverbraucher vorgesehen sind.</p> <p>Der o.g. Termin für das Verbot gilt nicht für folgende Erzeugnisse und Gemische:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein-Komponenten- und Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Dichtungsmittel (RTV-1- und RTV-2-Dichtungsmittel) und Klebstoffe;</li> <li>- Farben und Beschichtungen, die DBT-Verbindungen als Katalysatoren enthalten, wenn diese auf Erzeugnissen aufgetragen sind;</li> <li>- weiche Polyvinylchlorid-(PVC)-Profile, mit Hart-PVC koextrudiert oder nicht;</li> <li>- Gewebe, die mit PVC beschichtet sind, das DBT-Verbindungen als Stabilisatoren enthält, wenn sie für die Verwendung im Freien vorgesehen sind;</li> <li>- im Freien befindliche Regenwasserleitungen, Regenrinnen und Anschlusssteile sowie Dach-und Fassadenverkleidungsmaterial.</li> </ul> <p>Hier greift das Verbot am 1. Januar 2015.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden equipment

**Insektenvernichtungsmittel**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
832	Insektenvernichtungsmittel müssen die Anforderungen der Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 erfüllen.  (siehe hierzu auch CoPilot: Biozide und mit Bioziden behandelte Produkte)	VO (EU) Nr. 528/2012	Art. 2

Einkaufsbereich: Garten / Terasse / Balkon / Pflanzen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Gartenzubehör / garden equipment

**Zelte**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50153	Für Zelte ist die Norm: DIN EN ISO 5912 zu berücksichtigen.	DIN EN ISO 5912	